



Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte  
Fédération des médecins suisses  
Federazione dei medici svizzeri  
Swiss Medical Association

# Umsetzung der Mutterschutzverordnung in Arztpraxen



# Inhalt

## Vorwort

1.	<b>Anleitung zum Gebrauch des Dossiers</b> .....	4
2.	<b>Kriterienliste zur Mutterschutzverordnung</b> .....	7
3.	<b>Risikobeurteilung des Arbeitsplatzes in modularem Aufbau</b> .....	9
4.	<b>Merkblatt für die schwangere Mitarbeiterin</b> .....	26
5.	<b>Vorlage für den Brief an den Arzt<sup>1</sup>, der die Schwangerschaftskontrollen durchführt</b> .....	27
6.	<b>Merkblatt für den Arzt, der die Schwangerschaftskontrollen Durchführt</b> .....	28
7.	<b>Vorlage Eignungsentscheid</b> .....	29

## Anhang 1

Chemikalienlisten gemäss Abschnitt III der Risikobeurteilung

## Anhang 2

Hinweise auf Informationsmaterial über den Mutterschutz und für die allgemeine Risikoanalyse in Arztpraxen

## Anhang 3

Wichtigste Gesetzesgrundlagen aus dem Arbeitsgesetz (ArG) und aus den Verordnungen zum Arbeitsgesetz (ArGV)

## Anhang 4

Mutterschutzverordnung vom 20. März 2001

### **Ausgearbeitet im Auftrag der FMH:**

- Dr. med. Daniel Brügger (Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe, SGGG)
- Dr. med. Esther Graf-Deuel (Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin, SGARM)
- Dr. med. Brigitte Merz-Jurkschat (Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin, SGARM)
- Fürsprecherin Lucia Rabia (Rechtsdienst FMH)
- Marie Theres Sommerhalder (Berufsverband Medizinischer Praxis-Assistentinnen, BMPA)
- Tresa Stübi-Cavegn (Schweizerischer Verband Medizinischer Praxis-Assistentinnen, SVA)
- Barbara Weil (Leiterin Abteilung Prävention FMH)
- Dr. med. Claudia Zuber (Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Medizin, SGAM)

### **Wir danken den folgenden Experten für die kritische Durchsicht**

- Christiane Aeschmann und Dr. Ulrich Schwaninger/ Staatssekretariat für Arbeit
- Prof. Christian Ruef und Dr. Silva Rampini-Speck / Spitalhygiene und Infektiologie USZ
- Vorstand der Fachgesellschaften SGAM, SGARM, SGGG
- Vorstand der Berufsverbände BMPA, SVA
- Dr. D. Kissling, Arbeitsarzt

<sup>1</sup> Vorbemerkung: Wenn im nachfolgenden Text die männliche Form (z.B. Arzt) verwendet wird, gilt selbstverständlich gleichbedeutend auch die weibliche Form (z.B. Ärztin)

## Vorwort

Der Gesetzgeber hat erwerbstätige Frauen während Schwangerschaft und Stillzeit wegen der in dieser Zeit spezifischen Risiken unter einen besonderen Schutz gestellt.

Die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben ist für alle Arbeitgeber, auch in Arztpraxen, verpflichtend.

Ziel ist es, die schwangere Mitarbeiterin und das ungeborene Kind während ihrer Arbeit in der Praxis vor arbeitsbedingten Gesundheitsschäden zu schützen. Sie soll sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sicher fühlen, gesund bleiben und ihre Aufgaben möglichst bis zur Geburt erfüllen können.

In Art. 62 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz und der Mutterschutzverordnung vom 20.03.2001 werden Arbeitsbedingungen definiert, die für werdende und stillende Mütter als belastend, gefährlich oder beschwerlich angesehen werden. Der Arbeitgeber hat mit einer Risikoanalyse und der Wahl geeigneter Massnahmen den Arbeitsschutz von Schwangeren zu gewährleisten. Diese Angaben müssen dem die Schwangerschaft betreuenden Arzt für die Eignungsbeurteilung und die Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmassnahmen übermittelt werden.

Die Verantwortung für die Arbeitssicherheit liegt beim Arbeitgeber. Um Praxisinhabern eine Hilfestellung bei der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben, insbesondere für die Erstellung der Risikoanalyse zu geben, hat die FMH eine interdisziplinäre Projektgruppe mit der Ausarbeitung eines Mutterschutzdossiers beauftragt. Das Dossier wurde anhand der Angaben von Medizinischen Praxisassistentinnen, Ärzten verschiedener Fachrichtungen und unter Berücksichtigung der aktuellen Literatur und der behördlichen Empfehlungen erstellt. Die vorgeschlagenen Massnahmen wurden sorgfältig und im Konsens erarbeitet und einer ausgedehnten fachspezifischen Vernehmlassung unterzogen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) erachtet diese Anleitung für die Erstellung von Risikoanalysen in Arztpraxen als geeignet. Bei Einhaltung der empfohlenen Massnahmen werden die Risiken für eine gesundheitliche Gefährdung der werdenden und stillenden Mutter am Arbeitsplatz minimiert.

Das Dossier richtet sich an alle in freier Praxis tätigen Ärzte. Es berücksichtigt die meisten der in Arztpraxen üblichen Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, ist aber nicht abschliessend. Es setzt die allgemeinen Arbeitsanweisungen und Schutzmassnahmen voraus. Zur Risikobeurteilung von besonderen Gefährdungen und Belastungen, die in diesem Dossier nicht abgehandelt werden, ist der direkte Beizug eines Arbeitsmediziners oder Arbeitshygienikers gegebenenfalls vor Ort erforderlich. Gleiches gilt für Spezialarztpraxen, in denen z. B. biologische, chemische oder physikalische Gefährdungen in einem besonderen Umfang vorhanden sind.

Die Projektgruppenmitglieder danken allen an der Vernehmlassung beteiligten Personen für die Durchsicht, ihre konstruktiven Vorschläge und Anregungen.

# 1. Anleitung zum Gebrauch des Dossiers

## 1. Einstellung einer Mitarbeiterin im gebärfähigen Alter

- Falls noch nicht vorliegend, Erstellen einer Risikoanalyse nach der Mutterschutzverordnung mit Angaben zu allen Tätigkeiten, die in der Praxis von Frauen im gebärfähigen Alter durchgeführt werden (Details s. unter 3.)
- Überprüfen und Aktualisieren der Impfungen und Immunitäten gemäss Abschnitt IV. der Risikobeurteilung. Schutzimpfungen können nicht zwingend verlangt, sollen jedoch dringend empfohlen werden
- Dokumentation des Angebotes zu Schutzimpfungen sowie gegebenenfalls der Ablehnung  
Bei Ablehnung von Impfungen durch Arbeitnehmende trotz eingehender Aufklärung sind geeignete Massnahmen zur Verminderung des Risikos einer Infektionsübertragung (Beschäftigung an einem Arbeitsplatz ohne Infektionsrisiko) zu erwägen
- Einführung in die allgemeinen Arbeitsanweisungen und Schutzmassnahmen
- Erklären des Vorgehens bei Unfällen mit Infektionsgefahr (Stichverletzungen)
- Information der Mitarbeiterin über die schwangerschaftsrelevanten Risiken am Arbeitsplatz, die im Falle einer Schwangerschaft zusätzlich erforderlichen Schutzmassnahmen und die sich daraus ergebenden Vorteile einer frühzeitigen Mitteilung einer allfälligen Schwangerschaft

## 2. Meldung einer Schwangerschaft durch eine Mitarbeiterin

- Erklären der allgemeinen Schutzmassnahmen an Hand des Merkblattes für die schwangere Mitarbeiterin
- Achtung: spezifische Problematik bei Postexpositionsprophylaxe: möglicher Mitochondrienschaden durch retrovirale Medikation ist nicht auszuschliessen
- Aushändigen der beiden Seco-Broschüren zum Mutterschutz (s. Anhang 2 des Mutterschutz-Dossiers)
- Dokumentation mit Datum

## 3. Ausfüllen der Risikobeurteilung

### Allgemeines

Die erste Risikobeurteilung sollte bei Beschäftigung von Frauen im gebärfähigen Alter vorgenommen werden (s. unter 1.). Eine Anpassung der Risikobeurteilung auf die konkreten Arbeitsplatzbedingungen und Tätigkeiten der betroffenen Mitarbeiterin erfolgt vorzugsweise gemeinsam mit ihr bei Bekanntgabe der Schwangerschaft.

Die Risikobeurteilung ist modular aufgebaut. Es sind nur Angaben zu den zutreffenden Tätigkeiten der schwangeren Mitarbeiterin zu machen. Die Tätigkeiten und Gefährdungen orientieren sich an den wichtigsten Gegebenheiten in Arztpraxen verschiedener Fachrichtungen. Sind spezielle Gefährdungen in dieser Arztpraxis nicht berücksichtigt, müssen die fehlenden Angaben unter Bezug eines Arbeitsmediziners, allenfalls eines Arbeitshygienikers, ergänzt werden.

### I. *Übersicht Praxis*

Die Angaben zur Praxis dienen dem die Schwangerschaftskontrollen durchführenden Kollegen als Überblick über die Arbeitsbedingungen, Belastungen und Gefährdungen am Arbeitsplatz Ihrer schwangeren Mitarbeiterin.

### II. *Tätigkeitsmodule*

1. *Administration*
2. *Allgemeine Patientenbetreuung*
3. *Blutentnahmen, Injektionen, Verbandwechsel an Patienten*
4. *EKG, Lungenfunktionsteste, Ergometrie, Ultraschall, Dopplerabklärungen*
5. *Assistenz bei Eingriffen an Patienten*
6. *Labortätigkeit*

7. *Diagnostische Radiologie und Röntgenbestrahlung*
8. *Durchführung von Therapien*
9. *Desinfektion, Sterilisation, Umgang mit Zytostatika*
10. *Reinigungsarbeiten, Entsorgung*

Folgende Angaben sind erforderlich:

- In der linken Spalte: Ankreuzen aller Tätigkeiten, die die schwangere Mitarbeiterin ausführt
- Schätzen der Häufigkeiten dieser Tätigkeiten in der Spalte „H“ anhand der erklärenden Angaben

Die Beurteilung des Arbeitsprozesses als

**G** = geeignet: keine besonderen Schutzmassnahmen sind notwendig

**B** = bedingt geeignet: besondere Schutzmassnahmen sind notwendig

**N** = nicht geeignet: Verbot während der Schwangerschaft

ist in der rechten Spalte angegeben.

Der Praxisinhaber muss sicherstellen, dass die erforderlichen Schutzmassnahmen eingehalten werden.

### **III. Chemikalienlisten**

Für die Anwendung von Chemikalien orientieren Sie sich an den entsprechenden Tabellen:

1. *Chemikalien ohne Bedenken*
2. *Chemikalien ohne Bedenken bei Einhaltung der Schutzmassnahmen*
3. *Verbotene Chemikalien während der Schwangerschaft und Stillzeit*
4. *Erläuterungen zu den Chemikalieneinstufungen in den Tabellen*

Sofern in Ihrer Praxis Chemikalien verwendet werden, die hier nicht eingestuft sind, sollten Sie einen Arbeitsmediziner oder einen Arbeitshygieniker beiziehen.

### **IV. Mikroorganismen**

Beachten Sie die erforderlichen Impf- und Immunitätsnachweise und nehmen Sie Stellung zur vorhandenen Immunitätslage Ihrer Mitarbeiterin.

Sie finden in diesem Abschnitt Hinweise auf Standardmassnahmen der Infektionsprävention sowie ggf. erforderliche zusätzliche Schutzmassnahmen und eine orientierende tabellarische Zusammenstellung wichtiger Erreger von schwangerschaftsrelevanten Infektionen und deren Ansteckungsmodus, damit die Schutzmassnahmen sicher und gezielt durchgeführt werden können.

### **V. Bestätigung**

Bestätigen Sie, gegebenenfalls der unmittelbare Vorgesetzte der Mitarbeiterin und Ihre schwangere Mitarbeiterin an dieser Stelle mit ihrer Unterschrift die Korrektheit der Angaben und die Einhaltung der vorgeschriebenen Schutzmassnahmen.

## **4. Unterlagen für den behandelnden Arzt**

Sie können als Anschreiben die Vorlage „Brief an den Arzt, der die Schwangerschaftskontrollen durchführt“ gemäss Punkt 5 dieses Dossiers verwenden. Folgende Unterlagen benötigt der behandelnde Arzt:

- *die von allen beteiligten Personen unterzeichnete Risikobeurteilung*
- *Merkblatt für den behandelnden Arzt*
- *Formular „Eignungsentscheid“ an den betreuenden Arzt*

Eine Kopie der Risikobeurteilung gehört in die Personalakte Ihrer Mitarbeiterin.

## 5. **Rückmeldung durch den behandelnden Arzt**

Der behandelnde Arzt Ihrer Mitarbeiterin wird die Angaben in der Risikobeurteilung mit ihr besprechen und die Wirksamkeit der Schutzmassnahmen überprüfen. Bei allfälligen Fragen wird er sich mit Ihnen und nach Rücksprache mit Ihnen allenfalls mit einem von Ihnen zu bestimmenden Spezialisten (Arbeitsmediziner oder Arbeitshygieniker) in Verbindung setzen.

Er wird den Eignungsentscheid mit folgenden Beurteilungsmöglichkeiten zu Ihren Händen ausfüllen:

<b>Geeignet:</b>	Die Beschäftigung am betreffenden Arbeitsplatz ist vorbehaltlos möglich.
<b>Bedingt geeignet:</b>	Die Beschäftigung am betreffenden Arbeitsplatz ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Der behandelnde Arzt kann zusätzliche Bedingungen formulieren.
<b>Nicht geeignet:</b>	z.B. bei Fortbestehen einer Gefahr für Mutter und/oder Kind, bei Nicht-Vorliegen einer Risikobeurteilung, bei nicht plausibler Risikobeurteilung.

## 6. **Honorar**

Die Honorarrechnung für die Eignungsbeurteilung der Schwangeren geht an Sie als Arbeitgeber.

Bei sorgfältigem Ausfüllen der Risikobeurteilung und konsequentem Einhalten der Schutzmassnahmen wird der Entscheidungsprozess für das Eignungsattest weniger Zeit in Anspruch nehmen, als wenn die Unterlagen einverlangt werden müssen.

Bei gut vorbereiteten Unterlagen beträgt der Zeitaufwand für diese Eignungsuntersuchung durchschnittlich ca. 15 Minuten oder kostet durchschnittlich schätzungsweise ca. SFr. 80.--.

Die Kosten für die üblichen Schwangerschaftskontrollen gehen selbstverständlich zu Lasten der Krankenkasse der Mitarbeiterin.

## 7. **Periodische Überprüfung der Eignung**

Die Wirksamkeit der Schutzmassnahmen muss der behandelnde Arzt gemäss Mutterschutzverordnung mind. alle 3 Monate überprüfen. Bitte beachten Sie die mit fortschreitender Schwangerschaft sich verändernden Limite (s. Kriterienliste). Die Risikobeurteilung ist so konzipiert, dass sie nur einmal für eine Schwangere ausgefüllt werden muss.

## 8. **Abgrenzung**

Diese Mutterschutzrisikobeurteilung baut auf der allgemeinen Risikobeurteilung für eine Arztpraxis auf, die als vorausgesetzt gilt (Einhaltung der EKAS-Richtlinie 6508<sup>1</sup>). Dieses Dossier ist nicht geeignet für die Risikobeurteilung bezüglich anderer Arbeitsplätze. Wenn Sie in Ihrer Arztpraxis selbst Schwangere betreuen, liegt es an Ihnen, die entsprechende Risikobeurteilung vom Arbeitgeber einzufordern. Einen diesbezüglichen Musterbrief hat die Schweiz. Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe erstellt und dieser steht Ihnen unter [www.sggg.ch](http://www.sggg.ch) (passwortgeschützter Bereich) zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit



## Mutterschaft

### Schutz der Arbeitnehmerin

Ab Anfang Schwangerschaft	Ab dem 4. Monat	Ab dem 6. Monat	8 Wochen vor Niederkunft	*** Geburt ****	8 Wochen nach der Geburt	14 Wochen nach der Geburt	16 Wochen nach der Geburt	1 Jahr nach Geburt	ganze Dauer des Stillens	
	Bei stehender Tätigkeit: 12 Std. tägl. Ruhezeit und 10 Min. zusätzliche Pausen alle 2 Std. Art. 61 ArGV 1			Beschäftigungsverbot Art. 35a ArG						
		Stehende Tätigkeit: max. 4 Std./Tag								
Bei Arbeit zw. 20 und 6 Uhr: Auf Wunsch der AN gleichwertige Arbeit zw. 6-20 Uhr oder 80% Lohn.....			Keine Arbeit zw. 20 und 6 Uhr: 80 % Lohn wenn keine gleichwertige Arbeit zw. 6-20 Uhr Art. 35a ArG		..... Art. 35b ArG					
Beschwerliche/Gefährliche Arbeit: Versetzung oder 80% Lohn					ab 8. W sofern AN stillt		Art. 35 Abs. 3 ArG			
Beschäftigung nur mit Einverständnis der Arbeitnehmerin (AN)					Art. 35a ArG		ab 16. W sofern AN stillt			
Tägliche Arbeitszeit (AZ) von max. 9 Stunden					ab 8. W sofern AN stillt		Art. 60 ArGV 1			
					Stillen: im Betrieb = AZ, ausserhalb = 50% AZ (bezahlt gem. Vertrag)			Art. 60 ArGV 1		
Kündigungsverbot für Arbeitgeber			(falls Probezeit abgelaufen)		Art. 336c OR					
					Mutterschaftsentschädigung EOG					

**Beachte:** Kündigungsschutz ist nicht gleichbedeutend mit Lohnfortzahlungspflicht  
 Arbeitnehmerin kann immer kündigen  
 Arbeitnehmerin und Arbeitgeber können neue Vereinbarung treffen (Aufhebungsvertrag oder neuer Arbeitsvertrag)

**ArG** Arbeitsgesetz  
**ArGV 1** Verordnung 1 zum ArG

**OR** Obligationenrecht  
**EOG** Erwerbsersatzgesetz

### 3. Risikobeurteilung des Arbeitsplatzes in modularem Aufbau

Bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen oder zutreffende Zahl einsetzen

#### I. Übersicht Praxis

##### Personalien

Praxis-Inhaber \_\_\_\_\_

Praxis-Adresse \_\_\_\_\_

Fachgebiet(e) \_\_\_\_\_

Schwangere Mitarbeiterin \_\_\_\_\_ geb. \_\_\_\_\_

Beruf \_\_\_\_\_ Funktion \_\_\_\_\_ Pensum \_\_\_\_\_ %

##### Team (bitte Personenanzahl eintragen)

Arzt     Ärztin     SekretärIn     Med. PraxisassistentIn     Techn. OperationsassistentIn

Med.-Techn. Röntgen-AssistentIn     Pflegefachpersonal     Biomed. AnalytikerIn

PhysiotherapeutIn     RaumpflegerIn     andere: \_\_\_\_\_

##### Arbeitszeiten

Vormittag \_\_\_\_\_ Nachmittag \_\_\_\_\_ Abend \_\_\_\_\_

Freie Tage \_\_\_\_\_

Pausen \_\_\_\_\_

Notfalldienstregelung \_\_\_\_\_

Ferien \_\_\_\_\_

##### Räumlichkeiten

Empfang     Warteraum     Warteraum für infektiöse Patienten     Sprechzimmer

Untersuchung     Büro     Endoskopie     Praxis-OP     Aufwachraum

Labor     Röntgen     Entwicklungsraum

Archiv im Keller     mit Lift     ohne Lift

Nebenräume für \_\_\_\_\_  anderes \_\_\_\_\_

Kaffeecke     abgeschlossener Pausenraum     Liegemöglichkeit     Praxis rauchfrei

Umkleideraum mit Personal-WC/Dusche     anderes \_\_\_\_\_

### **Ergonomische Einrichtungen und Hilfsmittel**

- Ergonomische/höhenverstellbare  Bürotische  Bürostühle  Patientenliegen  
 stehsichere Trittleitern benötigt für  Chemikalienlager  Archivschränke  
 Patientenakten, Gebrauchsmaterial etc.  Medikamentenschränke  
 Transportwagen für schweres Material  anderes \_\_\_\_\_

### **Funktionen und Geräte**

- Telefonanlage  Fax  Drucker  Kopierer  Scanner  PC  
 Blutentnahmen  Vacutainersystem  Stiche feste Entsorgungsbehälter  
 Sicherheitssysteme (Kanülen, Lanzetten, Venenkatheter etc)  
 Zentrifuge  Laboranalysegeräte  Blutdruckmessgerät mit Quecksilbersäule  
 EKG  Lungenfunktion  Ultraschall  
 Röntgenanlage  Nuklearmedizin  radioaktive Bestrahlung  
 Endoskopie  Sterilisator  Elektrokauter  
 Laser Klasse \_\_\_\_\_  
 UV-Sterilisationslampe OP  
 Therapiegeräte  Hochfrequenz  Niederfrequenz  Infrarot  
 anderes \_\_\_\_\_

## II. Tätigkeiten

### *H = Häufigkeit der Tätigkeit\**

1 = selten	1 bis 5%	oder	bis ½ h/d
2 = manchmal	6 bis 33%	oder	½ bis 3 h/d
3 = oft	34 bis 66%	oder	3 bis 5 ½ h/d
4 = sehr oft	67 bis 100%	oder	5 ½ bis 8 h/d

### *E = Eignung*

G = geeignet
B = bedingt, mit Schutzmassnahmen
N = nicht geeignet

### 1. Administration

<b>X=ja</b>	<b>Arbeitsprozesse nach Gefährdungen</b> (Zutreffendes ankreuzen)	<b>H</b>	<b>E</b>
<input type="checkbox"/>	<b>Patientenadministration</b> PC-Arbeit, schriftliche Büro­tätigkeit, telefonische Kommunikation, Kopieren, Scannen, Postbearbeitung	<input type="checkbox"/>	G
	<b>Schutzmassnahmen</b> - auf Wechselbelastung achten - bei anhaltendem Stehen: 10' Pause alle 2 Stunden		
<input type="checkbox"/>	<b>Handling Patientenakten, Archivierung</b> Einzelakten oder Aktenstapel einordnen, heraussuchen, ins Archiv verschieben, im Archiv heraussuchen	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> - Gewichtslimite einhalten - keine länger dauernde gebückte Körperhaltungen - keine längeren Zwangshaltungen - kein häufiges Arbeiten über Schulterhöhe - steig- und trittfeste Steighilfen benützen - ab 6. Monat kein Besteigen von Leitern		
<input type="checkbox"/>	<b>Materialmanagement</b> Bestellung, Entgegennahme, Versorgen, Lagerkontrollen, Aussortieren, Entsorgen	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> - Gewichtslimite einhalten - Chemikalienlisten beachten		
<input type="checkbox"/>	<b>Medikamentenmanagement</b> Bestellung, Entgegennahme, Versorgen, Lagerkontrollen, Aussortieren, Entsorgen	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> - Gewichtslimite einhalten - Einatmen von Dämpfen und Staub/Pulver vermeiden - Haut- und Schleimhautkontakt vermeiden, ggf. Schutzhandschuhe tragen - Regelungen für den Umgang mit Zytostatika gemäss Suva-Empfehlungen beachten		
<input type="checkbox"/>	<b>Wartungsarbeiten</b> Tonerwechsel Kopierer/Drucker	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> - Gewichtslimite einhalten - Schutzhandschuhe - Bedienung und Vorsichtsmassnahmen gemäss Gerätebeschreibung - bei Tonerwechsel Staubentwicklung vermeiden - FFP-Maske bei möglicher Staubentwicklung		
<input type="checkbox"/>	<b>Raumpflege</b> Aufräumen, Blumenpflege, Zeitschriften arrangieren, etc.	<input type="checkbox"/>	G
	<b>Schutzmassnahmen</b> - Gewichtslimite einhalten - Chemikalienlisten beachten		
<input type="checkbox"/>	<b>Titel</b> Details	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b>		

\* Swiss Insurance Medicine SIM „Zumutbare Arbeitstätigkeit nach Unfall und Krankheit“ 1. Auflage 2007 ISSN-978-3-033-01169-4

## 2. Allgemeine Patientenbetreuung

	<b>Arbeitsprozesse nach Gefährdungen</b> (Zutreffendes ankreuzen)	<b>H</b>	<b>E</b>
<input type="checkbox"/>	<b>Patientenempfang und –betreuung</b> Achtung: Patienten mit Fieber, Husten, Exanthem, Diarrhoe, Erbrechen, Sturzgefahr, aggressives Potential (z.B. Suchtpatienten)	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Immunitätsnachweise, Impfschutz und Infektionsprävention gemäss Abschnitt IV beachten</li> <li>- keine Betreuung von Patienten mit bekannten ansteckenden Erkrankungen mit Mikroorganismen der Risikogruppe 3 (z. B. Tuberkulose) oder mit fruchtschädigenden Mikroorganismen der Risikogruppe 2 (z. B. Röteln) bei fehlender nachgewiesener eigener Immunität.</li> <li>- Sturz gefährdete oder potentiell aggressive Patienten zu zweit empfangen und betreuen</li> <li>- Gewichtslimite einhalten</li> </ul>		
<input type="checkbox"/>	<b>Blutdruckmessung</b> Achtung: mechanische Apparate mit Quecksilbersäule	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- jeglichen Kontakt zu Quecksilber vermeiden</li> <li>- bei Ausfliessen von Quecksilber, Raum verlassen und Reinigung delegieren</li> </ul>		
<input type="checkbox"/>	<b>Medikamentenverabreichung</b> Verabreichen, Instruieren	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Haut-/Schleimhautkontakt vermeiden, ggf Schutzhandschuhe tragen</li> <li>- Einatmen von Dämpfen oder Stäuben/Pulvern vermeiden</li> <li>- Regelungen für den Umgang mit Zytostatika siehe unter Modul 9</li> </ul>		
<input type="checkbox"/>	<b>Reanimation, Notfälle</b> Erste Hilfe bei CPR, starke Blutungen, Epileptischer Grand-Mal-Anfall, Vasovagale Synkopen	<<1	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Immunitätsnachweise, Impfschutz und Infektionsprävention gemäss Abschnitt IV beachten</li> <li>- Beatmung nur mit Beatmungsmaske</li> <li>- keine länger dauernde gebückte Körperhaltung</li> <li>- Thoraxkompression für wenige Minuten möglich</li> </ul>		
<input type="checkbox"/>	<b>Titel</b> Details	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b>		

### 3. Blutentnahmen, Injektionen, Verbandwechsel an Patienten

	<i>Arbeitsprozesse nach Gefährdungen (Zutreffendes ankreuzen)</i>	<b>H</b>	<b>E</b>
<input type="checkbox"/>	<b>Blutentnahme</b> venös	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Immunitätsnachweise, Impfschutz und Infektionsprävention gemäss Abschnitt IV beachten</li> <li>- keine Blutentnahmen bei bekannt infektiösen Patienten mit HCV und HIV oder von Patienten mit Hepatitis B ohne nachgewiesene eigene Immunität.</li> <li>- geschlossenes Blutentnahmesystem (z. B. Vakutainer-System) und Sicherheitskanülen verwenden</li> <li>- kein Recapping</li> <li>- sofortige Entsorgung in durchstichsichere, höchstens bis zu 2/3 gefüllte Behälter</li> <li>- ausschliesslich unversehrte Plastikröhrchen mit dichten Gummistopfen verwenden</li> </ul>		
<input type="checkbox"/>	<b>Blutentnahme</b> kapillär	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Immunitätsnachweise, Impfschutz und Infektionsprävention gemäss Abschnitt IV beachten</li> <li>- keine Blutentnahmen bei bekannt infektiösen Patienten mit HCV und HIV oder von Patienten mit Hepatitis B ohne nachgewiesene eigene Immunität.</li> <li>- Sicherheitslanzette verwenden</li> <li>- blutgefüllte Kapillare sicher zwischenlagern</li> </ul>		
<input type="checkbox"/>	<b>Injektionen</b> i.c., s.c., i.m., i.v. etc.	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Immunitätsnachweise, Impfschutz und Infektionsprävention gemäss Abschnitt IV beachten</li> <li>- keine Injektionen bei bekannt infektiösen Patienten mit HCV, HIV oder bei Patienten mit Hepatitis B oder bekannt fruchtschädigenden Mikroorganismen wie z. B. Toxoplasmose ohne nachgewiesene eigene Immunität.</li> <li>- Chemikalienlisten beachten</li> <li>- Haut- und Schleimhautkontakt mit Medikamenten vermeiden, ev. Schutzbrille</li> </ul>		
<input type="checkbox"/>	<b>Verbandwechsel</b> Trockene Verletzungen, nässende und blutende Wunden, Gipsentfernung etc.	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Immunitätsnachweise, Impfschutz und Infektionsprävention gemäss Abschnitt IV beachten</li> <li>- Chemikalienlisten beachten</li> <li>- Gewichtslimite einhalten</li> </ul>		
<input type="checkbox"/>	<b>Titel</b> Details	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b>		

#### 4. EKG, Lungenfunktionstests, Ergometrie, Ultraschall, Doppleruntersuchungen

	<b>Arbeitsprozesse nach Gefährdungen</b> (Zutreffendes ankreuzen)	<b>H</b>	<b>E</b>
<input type="checkbox"/>	<b>EKG</b> Patienten vorbereiten, Elektroden anlegen, EKG schreiben, Elektroden abnehmen, reinigen, etc.	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> - Gewichtslimite einhalten - ergonomische Arbeitsweise - Immunitätsnachweise, Impfschutz und Infektionsprävention gemäss Abschnitt IV beachten - Chemikalienlisten beachten		
<input type="checkbox"/>	<b>Lungenfunktionsteste</b> Patienten vorbereiten, instruieren, Tests durchführen, inhalieren lassen, Dokumentation	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> - ergonomische Arbeitsweise - Immunitätsnachweise, Impfschutz und Infektionsprävention gemäss Abschnitt IV beachten - Medikamente nicht inhalieren		
<input type="checkbox"/>	<b>Ergometrie</b> Patienten vorbereiten, Ergometer einstellen, Elektroden anlegen, EKG schreiben, Elektroden abnehmen, reinigen, etc.	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> - Gewichtslimite einhalten - ergonomische Arbeitsweise - Immunitätsnachweise, Impfschutz und Infektionsprävention gemäss Abschnitt IV beachten - Chemikalienlisten beachten		
<input type="checkbox"/>	<b>Ultraschall, Doppler</b> Patient vorbereiten etc.	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> - Gewichtslimite einhalten - ergonomische Arbeitsweise - Immunitätsnachweise, Impfschutz und Infektionsprävention gemäss Abschnitt IV beachten		
<input type="checkbox"/>	<b>Titel</b> Details	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b>		

## 5. Assistenz bei Eingriffen am Patienten

	<b>Arbeitsprozesse nach Gefährdungen</b> (Zutreffendes ankreuzen)	<b>H</b>	<b>E</b>
<input type="checkbox"/>	<b>Vorbereitung</b> Hände-, Patienten-Desinfektion, Materialvorbereitung, Einstellungen OP-Lampe, Geräte, etc.	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> - Gewichtslimite einhalten - Immunitätsnachweise, Impfschutz und Infektionsprävention gemäss Abschnitt IV beachten - Chemikalienlisten beachten - Standardvorsichtsmassnahmen im Umgang mit Chemikalien		
<input type="checkbox"/>	<b>Assistenz</b> bei Wundversorgungen, operativen/gynäkologischen/urologischen Eingriffen, Geburten, Endoskopien, Biopsien, invasiven Abklärungen etc.	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> - Immunitätsnachweise, Impfschutz und Infektionsprävention gemäss Abschnitt IV beachten - Chirurgische Maske, Schutzkleidung, ev. wasserdicht, Schutzbrille bei Spritzgefahr - keine Tätigkeiten mit Verletzungsgefahr wie direkte Übergabe von gebrauchten spitzen oder schneidenden Instrumenten - keine Assistenz bei Patienten mit bekannter HIV- und HCV-Infektion, bei Patienten mit Hepatitis B nur bei nachgewiesener eigener Immunität - bei stehender Tätigkeit Stehhilfe oder alle 2 Stunden 10' Pause - Auflagen zu Körperhaltungen gemäss Kriterienliste beachten - Chemikalienliste beachten (Fixierbehälter für Biopsie nur kurz öffnen und sofort wieder verschliessen)		
<input type="checkbox"/>	<b>Anästhesie, Überwachung</b> Aufenthalt in Räumen mit/Überwachen von anästhesierten Patienten	<input type="checkbox"/>	B/N
	<b>Schutzmassnahmen</b> - Immunitätsnachweise, Impfschutz und Infektionsprävention gemäss Abschnitt IV beachten - mit „aggressiven“ Reaktionen rechnen (ausschlagen etc.) - keine Mitarbeit bei Maskennarkosen - keine Mitarbeit und Patientenbetreuung bei Lachgasnarkosen  Bei anderen Inhalationsnarkosen ist eine Beurteilung durch direkten Beizug eines Arbeitsmediziners oder Arbeitshygienikers erforderlich		
<input type="checkbox"/>	<b>Lagern</b> OP-Tisch einstellen, Patientenlagerung, Verschiebungen	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> - Immunitätsnachweise, Impfschutz und Infektionsprävention gemäss Abschnitt IV beachten - Gewichtslimite einhalten - keine anhaltend fixierte oder gebückte Stellung		
<input type="checkbox"/>	<b>Nacharbeit</b> Aufräumen, ablegen, einlegen von Instrumenten, Oberflächendesinfektion, ausleeren und auffüllen von Desinfektions- und anderen Behältern	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> - Immunitätsnachweise, Impfschutz und Infektionsprävention gemäss Abschnitt IV beachten - keine Aufbereitung von spitzen oder scharfen Instrumenten mit Verletzungsgefahr Chemikalienlisten beachten - Dämpfe nicht einatmen, Gefässe zur Desinfektion sofort mit Deckel dicht schliessen, gute Belüftung (z.B. Abzug über Quelle) - Standardvorsichtsmassnahmen im Umgang mit Chemikalien - bei Spritzgefahr chirurgische Maske, Schutzbrille - keine Sprühdesinfektion		
<input type="checkbox"/>	<b>Titel</b> Details	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b>		

## 6. Labortätigkeit

	<b>Arbeitsprozesse nach Gefährdungen</b> (Zutreffendes ankreuzen)	<b>H</b>	<b>E</b>
<input type="checkbox"/>	<b>Vorbereitungen für Analysen</b> Transport, zentrifugieren, ab- und umpipettieren, färben, einbetten, bebrüten, verpacken von Materialträgern für Versand	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> - Immunitätsnachweise, Impfschutz und Infektionsprävention gemäss Abschnitt IV beachten - kein Umgang mit Proben von bekannt infektiösen Patienten mit HCV, HIV oder Patienten mit Hepatitis B oder bekannt fruchtschädigenden Mikroorganismen wie z. B. Toxoplasmose ohne nachgewiesene eigene Immunität. - striktes Einhalten der allgemeinen Schutzmassnahmen im Labor wie wie kein Pipettieren mit dem Mund - blutgefüllte Kapillaren/Blutröhrchen etc. sicher zwischenlagern und auf Intaktheit prüfen - nur intakte, geschlossene Probengefässe zentrifugieren - Chemikalienliste beachten - bei unbeabsichtigter Freisetzung von Probenmaterial und Zerschneiden von Gefässen Reinigung und Entsorgung durch eine andere Person veranlassen		
<input type="checkbox"/>	<b>Laboranalysen</b> Hämatologie-, Chemie-, Urin-Analysen, Labor-Qualitätskontrollen	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> - Immunitätsnachweise, Impfschutz und Infektionsprävention gemäss Abschnitt IV beachten - kein Umgang mit Proben von bekannt infektiösen Patienten mit HCV, HIV oder Patienten mit Hepatitis B oder bekannt fruchtschädigenden Mikroorganismen wie z. B. Toxoplasmose ohne nachgewiesene eigene Immunität. - Bedienung und Vorsichtsmassnahmen gemäss Gerätebeschreibungen und allgemeinen Arbeitsanweisungen - striktes Einhalten der allgemeinen Schutzmassnahmen im Labor wie wie kein Pipettieren mit dem Mund - blutgefüllte Kapillaren/Blutröhrchen etc. sicher zwischenlagern und auf Intaktheit prüfen - auf Wechselbelastung sitzen/stehen/gehen achten - keine länger dauernde gebückte Körperhaltungen - Chemikalienliste beachten - Bei unbeabsichtigter Freisetzung von Probenmaterial und Zerschneiden von Gefässen Reinigung und Entsorgung durch eine andere Person veranlassen		
<input type="checkbox"/>	<b>Auswertung</b> Mikroskopieren, Dokumentation	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> - auf ergonomische Körperhaltung achten - keine anhaltend gebückte Körperhaltung - nach Bedarf Kurzpausen einlegen mit Positionswechsel		
<input type="checkbox"/>	<b>Wartungsarbeiten</b> Laboranalysegeräte reinigen, nachfüllen, testen etc.	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> - Immunitätsnachweise, Impfschutz und Infektionsprävention gemäss Abschnitt IV beachten - Gewichtslimite einhalten - keine länger dauernde gebückte Körperhaltungen - Chemikalienliste beachten - Schutzhandschuhe, bei Spritzgefahr Mundschutz und Schutzbrille - Bei Verletzungsgefahr und bei unbeabsichtigter Freisetzung von Probenmaterial und Zerschneiden von Gefässen Reinigung und Entsorgung durch eine andere Person veranlassen		

## 7. Diagnostische Radiologie und Röntgenbestrahlung

	<i>Arbeitsprozesse nach Gefährdungen (Zutreffendes ankreuzen)</i>	<b>H</b>	<b>E</b>
<input type="checkbox"/>	<b>Patientenvorbereitung</b> Patienten vorbereiten, lagern, Film in Kassette platzieren, Einstellungen am Gerät vornehmen	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> - Bedienung und Vorsichtsmassnahmen gemäss den Richtlinien und allgemeinen Arbeitsanweisungen - Gewichtslimite einhalten		
<input type="checkbox"/>	<b>Konventionelle Radiologie</b> Untersuchungen mit Röntgenstrahlen	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> - Freistellung von Arbeiten in der kontrollierten Zone <b>In Ausnahmefällen</b> - Bedienung der Geräte und Vorsichtsmassnahmen gemäss den Richtlinien und allgemeinen Arbeitsanweisungen - Dosimeter konsequent auf Bauchhöhe tragen (unter der Bleischürze) - im Röntgenraum ganze Bleischürze tragen (mit Rückenabdeckung) - maximalen Abstand zur Röntgenröhre einhalten - Aufenthaltszeit so gering wie möglich halten - max. Äquivalentdosis an der Oberfläche des Abdomens 2mSv ab Kenntnis der Schwangerschaft bis zu deren Ende - Gewichtslimite einhalten		
<input type="checkbox"/>	<b>Filmentwicklung</b> Filmentwicklung mit geschlossenem Entwicklungsautomat	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> - Chemikalienlisten beachten - Gewichtslimite einhalten		
<input type="checkbox"/>	<b>Nuklearmedizin</b> Arbeiten im Isotopenlabor, Verabreichen der Testsubstanz, Umgang mit Patienten während und nach der Untersuchung, Umgang mit strahlenden Exkrementen etc.	<input type="checkbox"/>	B/N
	<b>Schutzmassnahmen</b> - Freistellung von Arbeiten im Isotopenlabor - Freistellung vom Verabreichen von Testsubstanzen - Freistellung von Arbeiten mit möglichem Isotopenkontakt <b>In Ausnahmefällen beim Umgang mit behandelten Patienten</b> (Für die Stillzeit herrscht absolutes Arbeitsverbot für Arbeiten mit möglicher Isotopeninkorporation) Direkter Beizug eines Arbeitsmediziners oder Arbeitshygienikers, ggf. Abteilung Strahlenschutz des BAG erforderlich		
<input type="checkbox"/>	<b>Röntgenbestrahlung kleiner oberflächlicher Tumoren</b>	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> - Bedienung der Geräte und Vorsichtsmassnahmen gemäss den Richtlinien und allgemeinen Arbeitsanweisungen - Dosimeter konsequent auf Bauchhöhe tragen (unter der Bleischürze) - ganze Bleischürze tragen (mit Rückenabdeckung) - max. Äquivalentdosis an der Oberfläche des Abdomens 2mSv ab Kenntnis der Schwangerschaft bis zu deren Ende (aufsummierte monatliche Dosen) - Gewichtslimite einhalten		
<input type="checkbox"/>	<b>Wartungsarbeiten</b> Entwickler nachfüllen, Filmbestellung, Filmvorrat bewirtschaften, Filmkassetten reinigen, Röntgenbilder verpacken, einordnen, heraussuchen, archivieren	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> - Gewichtslimite einhalten - Schutzhandschuhe, Mund- und Schutzbrille bei Spritzgefahr - Chemikalienlisten beachten		
<input type="checkbox"/>	<b>Titel</b> Details	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b>		

## 8. Durchführung von Therapien

	<b>Arbeitsprozesse nach Gefährdungen</b> (Zutreffendes ankreuzen)	<b>H</b>	<b>E</b>
<input type="checkbox"/>	<b>Hochfrequenz-, Niederfrequenz-Behandlung</b> Patienten vorbereiten, Elektroden anlegen, Behandlung nach Vorschriften des Arztes durchführen, aufräumen	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> - Gewichtslimite einhalten - Immunitätsnachweise, Impfschutz und Infektionsprävention gemäss Abschnitt IV beachten - Chemikalienlisten beachten - Bedienung und Vorsichtsmassnahmen gemäss Gerätebeschreibung		
<input type="checkbox"/>	<b>Infrarot-Behandlung</b> Patienten vorbereiten, Behandlung nach Vorschriften des Arztes durchführen, aufräumen	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> - Gewichtslimite einhalten - Immunitätsnachweise, Impfschutz und Infektionsprävention gemäss Abschnitt IV beachten - Bedienung und Vorsichtsmassnahmen gemäss Gerätebeschreibung		
<input type="checkbox"/>	<b>UV-Behandlung</b> Patienten vorbereiten, Elektroden anlegen, Behandlung nach Vorschriften des Arztes durchführen, aufräumen	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> - Gewichtslimite einhalten - Immunitätsnachweise, Impfschutz und Infektionsprävention gemäss Abschnitt IV beachten - Bedienung und Vorsichtsmassnahmen gemäss Gerätebeschreibung		
<input type="checkbox"/>	<b>Kryo-Behandlung, Elektrokauterisation</b> Patienten vorbereiten, Behandlung nach Vorschriften des Arztes durchführen, reinigen, aufräumen	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> - Gewichtslimiten einhalten - Immunitätsnachweise, Impfschutz und Infektionsprävention gemäss Abschnitt IV beachten - Schutzhandschuhe, Mundschutz und Schutzbrille bei Spritzgefahr - Chemikalienlisten beachten - Bedienung und Vorsichtsmassnahmen gemäss Gerätebeschreibung		
<input type="checkbox"/>	<b>Laser-Therapie</b> Patienten vorbereiten, Behandlung nach Vorschriften des Arztes durchführen, reinigen, aufräumen	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> - Gewichtslimiten einhalten - Immunitätsnachweise, Impfschutz und Infektionsprävention gemäss Abschnitt IV beachten - Chemikalienlisten beachten - Bedienung und Vorsichtsmassnahmen gemäss Gerätebeschreibung		
<input type="checkbox"/>	<b>Titel</b> Details	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b>		

## 9. Desinfektion, Sterilisation, Umgang mit Zytostatika

	<b>Arbeitsprozesse nach Gefährdungen</b> (Zutreffendes ankreuzen)	<b>H</b>	<b>E</b>
<input type="checkbox"/>	<b>Desinfektion</b> Instrumente, Geräte, Mobiliar, Räume	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> - Immunitätsnachweise, Impfschutz und Infektionsprävention gemäss Abschnitt IV beachten - Schutzhandschuhe, bei Spritzgefahr Mundschutz und Schutzbrille - keine Aufbereitung von spitzen oder scharfen Instrumenten mit Verletzungsgefahr - Chemikalienlisten beachten - keine Sprühdeseinfektion - keine länger dauernde gebückte Körperhaltungen - keine anhaltende Überkopfarbeit		
<input type="checkbox"/>	<b>Sterilisation im Autoklaven</b> kontaminiertes Material säubern, verpacken, Autoklav füllen, bedienen, entleeren	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> - Immunitätsnachweise, Impfschutz und Infektionsprävention gemäss Abschnitt IV beachten - Schutzhandschuhe, bei Spritzgefahr Mundschutz und Schutzbrille - keine Aufbereitung von spitzen oder scharfen Instrumenten mit Verletzungsgefahr - Bedienung des Autoklaven und Vorsichtsmassnahmen gemäss Gerätebeschreibung - Chemikalienlisten beachten - Gewichtslimite einhalten - keine länger dauernde gebückte Körperhaltungen - kein repetitives Bücken - kein repetitives Arbeiten über Schulterhöhe		
<input type="checkbox"/>	<b>Umgang mit Zytostatika</b> Zubereitung, Verabreichung, Patientenbetreuung	<input type="checkbox"/>	B/N
	<b>Schutzmassnahmen</b> - Freistellung von Zytostatikazubereitung - Freistellung von parenteralen Zytostatika-Applikationen - Freistellung vom Beseitigen von unbeabsichtigten Freisetzungen von Zytostatika-Zubereitungen - Vorsichtsmassnahmen gemäss den Suva-Empfehlungen und allgemeinen Arbeitsanweisungen für den Umgang mit Zytostatika und krebs-erzeugenden, mutagenen und reproduktionstoxischen Medikamenten - Haut-/Schleimhautkontakt mit Medikamenten und Ausscheidungen von behandelten Patienten vermeiden  ggf. direkter Beizug eines Arbeitsmediziners oder Arbeitshygienikers erforderlich		
<input type="checkbox"/>	<b>Titel</b> Details	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b>		

## 10. Reinigungsarbeiten, Entsorgung

	<b>Arbeitsprozesse nach Gefährdungen</b> (Zutreffendes ankreuzen)	<b>H</b>	<b>E</b>
<input type="checkbox"/>	<b>Reinigungsarbeiten 1</b> während Praxisbetrieb, nach Patientenwechsel, Kontamination durch Exkremente etc.	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> - Immunitätsnachweise, Impfschutz und Infektionsprävention gemäss Abschnitt IV beachten - Einatmen von Dämpfen und Stäuben/Pulver vermeiden - direkten Haut-/Schleimhautkontakt zu Medikamenten vermeiden		
<input type="checkbox"/>	<b>Reinigungsarbeiten 2</b> periodische Lavabo-, Ausguss-, WC-Reinigung, Staubsaugen, Böden aufnehmen, Fensterreinigung etc.	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> - Immunitätsnachweise, Impfschutz und Infektionsprävention gemäss Abschnitt IV beachten - ggf. geeignete Schutzhandschuhe - Einatmen von Dämpfen und Stäuben/Pulver vermeiden - Gewichtslimite einhalten - steig- und trittfeste Steighilfen benützen - ab 6. Monat kein Besteigen von Leitern		
<input type="checkbox"/>	<b>Entsorgung</b> Abfallsäcke zusammenbinden für Abfuhr, Karton-, Papier-, Infektiöses Material, Medikamente via Apotheke, entsorgen etc.	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b> - Immunitätsnachweise, Impfschutz und Infektionsprävention gemäss Abschnitt IV beachten- Schutzhandschuhe - Säcke nicht zusammendrücken - Chemikalienlisten beachten - Gewichtslimite einhalten		
<input type="checkbox"/>	<b>Titel</b> Details	<input type="checkbox"/>	B
	<b>Schutzmassnahmen</b>		

### III. Chemikalien

1. **Chemikalien ohne Bedenken**  
*s. Tabelle, Anhang 1*
2. **Chemikalien ohne Bedenken bei Einhaltung der Schutzmassnahmen und/oder des MAK-Wertes**  
*s. Tabelle, Anhang 1*
3. **Verbotene Chemikalien während der Schwangerschaft und Stillzeit**  
*s. Tabelle, Anhang 1*
4. **Erläuterungen zu den Chemikalieneinstufungen in den Tabellen**

**R-Sätze (Risikosätze), die nach Mutterschutzverordnung spezieller Beachtung bedürfen:**

<b>R40</b>	Verdacht auf krebserzeugende Wirkung
<b>R45</b>	Kann Krebs erzeugen
<b>R46</b>	Kann vererbare Schäden verursachen
<b>R49</b>	Kann Krebs erzeugen beim Einatmen
<b>R61</b>	Kann das Kind im Mutterleib schädigen

**Klassifizierung fruchtschädigender Stoffe gemäss Suva-Liste Grenzwerte am Arbeitsplatz:**

<b>Gruppe A</b>	Eine Schädigung der Leibesfrucht kann bei Einhaltung des Grenzwertes auftreten
<b>Gruppe B</b>	Eine Schädigung der Leibesfrucht kann bei Einhaltung des Grenzwertes nicht ausgeschlossen werden
<b>Gruppe C</b>	Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des Grenzwertes nicht befürchtet zu werden
<b>Gruppe D</b>	Eine Zuteilung zu den Gruppen A - C ist zurzeit noch nicht möglich. Die vorliegenden Daten lassen aber einen Trend erkennen oder sind kontrovers, für eine abschliessende Beurteilung reichen sie jedoch nicht aus

**Krebserzeugende Arbeitsstoffe (C)<sup>2</sup>, erbgutverändernde Arbeitsstoffe (M), fruchtschädigende Arbeitsstoffe (R<sub>E</sub>):**

<b>Kategorie 1</b>	Umfasst Stoffe, die beim Menschen bekanntermassen krebserzeugend (C), erbgutverändernd (M) oder fruchtschädigend (R <sub>E</sub> ) wirken
<b>Kategorie 2</b>	Umfasst Stoffe, die als krebserzeugend (C), erbgutverändernd (M) oder fruchtschädigend (R <sub>E</sub> ) beim Menschen angesehen werden sollten.
<b>Kategorie 3</b>	Umfasst Stoffe, die wegen möglicher krebserzeugender (C), erbgutverändernder (M) oder fruchtschädigender (R <sub>E</sub> ) auf den zu Besorgnis Anlass geben

#### 5. **Konsultation der GESTIS-Stoffdatenbank**

Zur Einteilung der Chemikalien wurde zusätzlich die GESTIS-Gefahrstoffdatenbank des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung für jede Teilkomponente jedes Stoffes bezüglich der schwangerschaftsrelevanten Eigenschaften konsultiert.

---

<sup>2</sup> Cave: nicht zu verwechseln mit der Gruppe C der o.g. Klassifizierung fruchtschädigender Stoffe

## IV. Mikroorganismen

### 1. Impf- und Immunitätsnachweise für Mitarbeiterinnen in Arztpraxen

Gemäss aktuellen Impfpfehlungen des BAG. Aufgrund der Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV) vom 25.8.1999 müssen die Arbeitnehmenden auf Veranlassung und Kosten des Arbeitgebers, soweit möglich und sinnvoll gegen Mikroorganismen, mit denen sie umgehen oder denen sie ausgesetzt sein könnten, geimpft werden, es sei denn, es bestehe bereits eine Immunität gegenüber diesen Mikroorganismen.

<b>Hepatitis B: anhaltender Schutz</b>		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nicht überprüft
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 Impfungen (&lt; 16-jährig 2 Dosen) und anti HBs &gt; 100 IE/l (1-2 Monate bis 5 Jahre nach letzter Dosis). Alternativ lässt sich eine nach der Grundimmunisierung vergangene Titerbestimmung nachholen. Ein Titer &gt;10E/l &gt;5 Jahre nach der letzten Impfung lässt die Annahme zu, dass die Arbeitnehmerin eine Responderin ist oder</li> <li>• durchgemachte Hepatitis B mit nachgewiesener Immunität</li> </ul>		
<b>*Röteln: geschützt</b>		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nicht überprüft
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 Röteln-Impfungen</li> </ul>		
<b>*Masern: geschützt</b>		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nicht überprüft
2 Masern-Impfungen		
<b>*Mumps: geschützt</b>		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nicht überprüft
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 Mumps-Impfungen</li> </ul>		
<b>*Varizellen: geschützt</b>		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nicht überprüft
<ul style="list-style-type: none"> <li>• anamnestisch sicher durchgemachte Erkrankung oder</li> <li>• positiver IgG-Titer oder</li> <li>• 2 Varizellen-Impfungen (bei unklarer Anamnese und negativem VZV-Titer)</li> </ul>		
<b>Diphtherie / Tetanus: geschützt</b>		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nicht überprüft
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundimmunisierung und</li> <li>• Booster alle 10 Jahre</li> </ul>		
<b>Poliomyelitis: geschützt</b>		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nicht überprüft
Poliomyelitis-Impfungen bis zur Gesamtzahl von 3 (erste Polio-Dosis im Alter von > 6 Jahren, also auch nicht-geimpfte Erwachsene), 4 (erste Polio-Dosis im Alter >1 und <6 Jahren) oder 5 Dosen (erste Polio-Dosis im Alter < 1 Jahr)		
<b>Influenza-Grippe: jährliche Impfung</b>		
Die Grippeimpfung kann im 3. Schwangerschaftstrimenon primär schweren Verlaufsformen der Grippe vorbeugen. (siehe Infovac-Bulletin Okt. 2006)		
<b>CMV / Cytomegalie: Ausgangswert</b>		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nicht überprüft
<ul style="list-style-type: none"> <li>• positiver IgG-Titer</li> </ul>		
<b>Toxoplasmose: geschützt</b>		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nicht überprüft
<ul style="list-style-type: none"> <li>• positiver IgG-Titer</li> </ul>		
<b>Parvovirose B19 (Ringelröteln): geschützt</b>		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nicht überprüft
<ul style="list-style-type: none"> <li>• positiver IgG-Titer</li> </ul>		

\*Lebendimpfstoffe sind in Gravidate kontraindiziert

## 2. Infektionsprävention

Die nachfolgenden Empfehlungen gelten für **alle in der Arztpraxis beschäftigten Personen**, da die räumlichen Verhältnisse und die Tätigkeitsbereiche kaum strikt voneinander getrennt werden können.

- Immunitätsnachweise und Impfschutz gemäss IV.1
- Immer Standardmassnahmen zur Infektionsprophylaxe (s. unten)
- Sofern Erreger bekannt (s. Tabelle IV.3) zusätzlich Schutzmassnahmen Kontakt oder Tröpfchen/ Aerogen (s. unten)
- Bei Durchfallerkrankungen Schutzmassnahmen Kontakt
- Bei Stichverletzungen Vorgehen und Postexpositionsprophylaxe gemäss den Empfehlungen des BAG
- Ggf. weitere Massnahmen aufgrund besonderer epidemiologischer Situationen

### Zusätzlich während der Schwangerschaft :

- Bei näherem Kontakt zu (infektbedingt) hustenden Patienten: Schutzmassnahmen Tröpfchen/ Aerogen
- Bei für Masern-Virus, Parvovirus B19, Röteln-Virus oder Varizella Zoster Virus seronegativen Schwangeren muss eine Expositionsprophylaxe gegenüber Kindern im Einzelfall erwogen werden

### Gliederung der Schutzmassnahmen <sup>3</sup>

<b>Standardmassnahmen</b> (wichtigste Aspekte)	
<b>Händedesinfektion:</b>	nach Patientenkontakt nach Verrichtungen am Patienten nach direktem Kontakt mit Blut und/oder Körperflüssigkeiten (Hände waschen, trocknen, desinfizieren) nach Ausziehen von Schutzhandschuhen
<b>Schutzhandschuhe:</b>	bei potentiellm Kontakt mit Schleimhäuten, defekter Haut, Blut oder Körperflüssigkeiten (z.B. Blutentnahmen, Verbandwechsel)
<b>Maske, Schutzbrille, Schürze</b>	bei Tätigkeiten mit Risiko für Spritzer
<b>Desinfektion patientennahe Umgebung und Material</b>	Desinfektion von kontaminierten Flächen Desinfektion von Mehrwegmaterial Entsorgung von Einwegmaterial
<b>Schutz vor Stichverletzungen</b>	Korrektter Umgang mit und Entsorgung von spitzen und scharfen Gegenständen gemäss Suva-Empfehlungen zur Verhütung blutübertragbarer Infektionen

+

Schutzmassnahmen <b>Kontakt</b>
Schutzhandschuhe Evtl. Überschürze bei direktem Patientenkontakt

+

Schutzmassnahmen <b>Tröpfchen / Aerogen</b>
Schutzmassnahmen Kontakt zusätzlich FFP2 Schutzmaske

<sup>3</sup> Mod. nach Siegel JP et al.. Guidelines for Isolation Precautions: Preventing Transmission of Infectious Agents in Health Care Settings 2007. CDC 2007

### 3. Tabelle mit Mikroorganismen von schwangerschaftsrelevanten Infektionen, Übertragungsweg und Schutzmassnahmen bei bekannter Infektion <sup>4</sup>

Mikroorganismen	Folgen für Schwangerschaft, Fetus oder Neugeborenes			Übertragungsweg			Schutzmassnahmen						
	bewiesen	möglich	fraglich	Kontakt	Tröpfchen	Aerosol	Standard	Kontakt	Tröpfchen	Aerogen	Immunität / Impfung	PEP	Expositionsprophylaxe
Adenoviren			x	x <sup>1</sup>	x <sup>1</sup>			x <sup>1</sup>	x <sup>1</sup>				
B-Streptokokken	x			x			x						
Chlamydia trachomatis	x			x STD			x						
Cytomegalievirus	x			x			x						
Enteroviren (Coxsackie, Echoviren, Polio)		x		x				x					
Epstein-Barr-Virus			x	x			x						
Hepatitis-Virus A, E		x		x			x						
Hepatitis-Virus B	x			x STD			x				x	x <sup>3</sup>	
Hepatitis-Virus C	x			x STD			x					x <sup>4</sup>	
Herpes simplex Virus Typ 1/2	x			x STD			x	x <sup>5</sup>					
Herpes simplex Virus Typ 6			x		x				x				
HI-Virus	x			x STD			x					x	
Humanes Papilloma-Virus		x		x STD			x						
Influenza-Virus A/B		x			x				x		x		
Listeria monocytogenes	x			x			x						
Masern-Virus			x			x				x	x		x <sup>3</sup>
Mumps-Virus			x		x				x		x		
Mycobacterium tuberculosis			x			x				x			
Neisseria gonorrhoe	x			x STD			x						
Neisseria meningitidis		x			x				x				
Parvovirus B19	x				x				x				x <sup>3</sup>
Röteln-Virus	x				x				x		x		x <sup>3</sup>
Toxoplasma gondii	x			x			x						
Treponema pallidum	x			x STD			x						
Varizella-Zoster-Virus	x					x				x	x		x <sup>3</sup>

1 Übertragung und Schutzmassnahme abhängig vom Krankheitsbild (gastrointestinal, respiratorisch)  
 4 PEP-Indikation nach Rücksprache mit Zentrum    5 bei disseminiertem Befall

**Schutzmassnahme Kontakt:** Handschuhe und ev. Überschürze bei direktem Patientenkontakt; Flächendesinfektion und Desinfektion von Mehrwegmaterial; räumliche Separierung

3 bei Seronegativen erwägen

**STD:** Sexual transmitted disease; kein Infektionsrisiko bei Einhalten der Standardmassnahmen

**Schutzmassnahme Tröpfchen / Aerogen:** siehe Schutzmassnahmen Kontakt, zusätzlich Tragen von FFP2 Schutzmaske

<sup>4</sup> Mod. nach Siegel JP et al.. Guidelines for Isolation Precautions: Preventing Transmission of Infectious Agents in Health Care Settings 2007.

## V. Zusammenfassende Beurteilung und Bestätigungen

**Mit Ihrer Unterschrift bestätigen die beteiligten Personen die Kenntnisnahme dieser Mutterschutz-Risikobeurteilung und sind mit der Vollständigkeit und den darin enthaltenen Angaben einverstanden. Es gibt keine weiteren Tätigkeiten oder Arbeitsbedingungen, die einer gesonderten Risikobeurteilung bedürfen, bzw. eine diesbezüglich ergänzende Risikobeurteilung wird beigefügt.**

**Die Mitarbeiterin, sowie der Arbeitgeber verpflichten sich – zusammen mit dem Vorgesetzten resp. der Vorgesetzten der Mitarbeiterin – sämtliche Massnahmen dieser Mutterschutz-Risikobeurteilung einzuhalten.**

**Praxis** Bezeichnung \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_

**Arbeitgeber** Name/Vorname \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

**Vorgesetzte/r** Name/Vorname \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

**Mitarbeiterin** Name/Vorname \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Erstellt anhand des Mutterschutz-Dossiers der FMH, 1. Auflage, Februar 2008

## 4. Merkblatt für die schwangere Arbeitnehmerin

### **Gesundheitsschutz bei Mutterschaft**

Für schwangere, berufstätige Frauen gilt eine Reihe von Schutzbestimmungen. Dadurch sollen die Mutter und auch das werdende Kind vor Gefährdungen und Gesundheitsschädigung am Arbeitsplatz geschützt werden. Die Gefahr der Schädigung besteht schon in der Frühschwangerschaft. Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz machen also besonders dann einen Sinn, wenn Sie eine eingetretene Schwangerschaft möglichst sofort Ihrer/Ihrem Vorgesetzten melden, damit die Arbeitsbedingungen so gestaltet werden, dass Sie ohne zusätzliche Risiken für den Schwangerschaftsverlauf weiterarbeiten können.

### **Risikoanalyse bei gefährlichen und beschwerlichen Arbeiten**

Ihr Arbeitgeber wird gemeinsam mit Ihnen zu diesem Zweck eine Risikobeurteilung über Ihre gefährlichen und beschwerlichen Tätigkeiten vornehmen. Es werden allenfalls geeignete Schutzmassnahmen festgelegt, um zu verhindern, dass sich Ihre Beschäftigung während der Schwangerschaft und Stillzeit weder für Sie noch für Ihr Kind nachteilig auswirkt.

### **Eignungsbeurteilung durch den von Ihnen ausgesuchten Arzt, der Ihre Schwangerschaftskontrollen durchführt**

Die Eignung Ihres Arbeitsplatzes während Schwangerschaft und Stillzeit wird Ihr behandelnder Arzt beurteilen. Seinen Entscheid stützt er ab auf die erforderlichen Untersuchungen und Ihre Befragung. Im Weiteren nimmt er Kenntnis von der Risikoanalyse und den dort definierten Schutzmassnahmen. So teilt er Ihnen und Ihrem Arbeitgeber mit, ob Sie Ihre Tätigkeit weiterhin vorbehaltlos (Eignung), nur bedingt (bedingte Eignung) oder nicht mehr (Nicht-Eignung = Beschäftigungsverbot) ausüben dürfen.

### **Überprüfung der Schutzmassnahmen durch den behandelnden Arzt**

Müssen spezielle Schutzmassnahmen getroffen werden, muss deren Wirksamkeit gemäss der Verordnung über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung) durch weitere ärztliche Eignungsbeurteilungen mindestens vierteljährlich überprüft werden.

Als Schutzmassnahmen gelten Erleichterungen, Einschränkungen oder Auflagen bei der Arbeit. Es kann sich dabei um den Einsatz von Hilfsmitteln oder Drittpersonen, den Ausschluss bestimmter Arbeitsstoffe, die Gewährung zusätzlicher Pausen, die Limitierung bestimmter Arbeitsschritte oder den Ausschluss bestimmter Tätigkeiten bei fortschreitender Schwangerschaft handeln.

### **Ärztliches Zeugnis**

Ihr behandelnder Arzt hält in einem Zeugnis fest, ob eine Weiterbeschäftigung an Ihrem Arbeitsplatz vorbehaltlos, nur unter bestimmten Voraussetzungen oder nicht mehr möglich ist. Wenn eine Beschäftigung am bisherigen Arbeitsplatz nicht mehr möglich ist, spricht der Arzt ein Beschäftigungsverbot aus. Kann Ihnen der Arbeitgeber keine gleichwertige Ersatzarbeit ohne Gefährdungen zuweisen, erhalten Sie weiterhin 80% des vereinbarten Lohnes von Ihrem Arbeitgeber ausbezahlt. Wenn Sie ohne ärztliches Zeugnis von der Arbeit wegbleiben – eine weitere Möglichkeit, über die Sie aber den Arbeitgeber informieren müssen – entfällt die Lohnzahlungspflicht. Bei krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit (mit Arztzeugnis) bezahlt hingegen eine allfällige Kranken- oder Unfalltaggeldversicherung Ihren Lohn.

Ihr Arzt teilt Ihrem Arbeitgeber das Ergebnis der Beurteilung mit, insbesondere die von ihm zusätzlich als notwendig erachteten Schutzmassnahmen, damit er diese in der Praxis umsetzen kann.

### **Abgrenzung von Arbeitsunfähigkeit und Beschäftigungsverbot**

Der Schutz der schwangeren Frauen und stillenden Mütter am Arbeitsplatz dient der Risikoprävention. Sie darf nicht mit einer Arbeitsunfähigkeit gleichgesetzt oder verwechselt werden. Die Nicht-Eignung bezieht sich auf die normale Schwangerschaft. Sie darf nur ausgesprochen werden, wenn die Fortsetzung der Tätigkeit eine vermutete Gefährdung für Mutter und Kind bedeutet bei ansonsten normalem Schwangerschaftsverlauf, also die Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz die alleinige oder überwiegende Ursache für die Nicht-Eignung darstellen. Die Zuweisung einer gleichwertigen Ersatzarbeit ohne Risiken (beispielsweise in der Administration oder am Telefon) durch den Arbeitgeber ist in diesen Fällen möglich.

### **Kosten**

Die Kosten für die Eignungsuntersuchung und das ärztliche Zeugnis trägt der Arbeitgeber.

## 5. Vorlage für den Brief an den Arzt, der die Schwangerschaftskontrollen durchführt

Absender:

Frau / Herr  
Dr. med.  
Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe FMH  
Adresse  
PLZ Ort

Ort / Datum

### **Medizinische Eignungsuntersuchung bei schwangeren Frauen und stillenden Müttern**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege

In Übereinstimmung mit den Mutterschutzbestimmungen im Arbeitsgesetz habe ich als Arbeitgeber von Frau ....., Medizinische Praxisassistentin, für meine Praxis eine Risikoanalyse zum Schutz von schwangeren oder stillenden Frauen vor gefährlichen und beschwerlichen Arbeiten vorgenommen. Dazu habe ich weder einen Arbeitsarzt, noch einen Arbeitshygieniker direkt beigezogen, sondern die modulare Risikobeurteilung anhand des Mutterschutz-Dossiers der FMH vorgenommen (Beilage).

Meine Risikoanalyse hat ergeben, dass unter den konkreten Arbeitsplatzbedingungen durch geeignete Schutzmassnahmen eine gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Die in meiner Praxis sofort eingesetzten Schutzmassnahmen gehen aus dem beiliegenden Protokoll hervor.

Die Wirksamkeit dieser Schutzmassnahmen muss gemäss Artikel 2 und 3 der Verordnung über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung) von dem die Schwangere betreuenden Arzt regelmässig überprüft werden.

Ich ersuche Sie deshalb, die notwendige Eignungsuntersuchung vorzunehmen und mir mit dem beiliegenden Formular „Medizinische Eignungsuntersuchung bei schwangeren Frauen und stillenden Müttern“ mitzuteilen, ob eine Beschäftigung an diesem Arbeitsplatz vorbehaltlos, nur unter bestimmten Voraussetzungen oder nicht mehr möglich ist. Sollten Sie eine Beschäftigung nur unter bestimmten Voraussetzungen als möglich erachten, bitte ich Sie, sich mit mir in Verbindung zu setzen. Für ergänzende Auskünfte oder Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Bei Bedarf oder auf Ihr Verlangen werde ich einen Arbeitsmediziner oder Arbeitshygieniker einschalten.

Die Kosten für die Eignungsuntersuchung (unter Einbezug der vorliegenden Risikobeurteilung, Befragung, Untersuchung und Beurteilung des Gesundheitszustandes nach Art. 2 und 4 der Mutterschutzverordnung, Gewichtung weiterer Kriterien), Ihren schriftlichen Entscheid (Ärztliches Zeugnis) über die Beschäftigungsfähigkeit meiner Medizinischen Praxisassistentin und Ihre periodischen Beurteilungen der Wirksamkeit der betreffenden Schutzmassnahmen in meiner Praxis gehen zu meinen Lasten.

Freundliche Grüsse

Dr. med.

#### **Beilagen:**

- Risikoanalyse mit Anhängen (Chemikalienlisten) und getroffenen Schutzmassnahmen
- Formular „Medizinische Eignungsuntersuchung bei schwangeren Frauen und stillenden Müttern“
- Merkblatt „Medizinische Eignungsuntersuchung bei schwangeren Frauen und stillenden Müttern“

## 6. Merkblatt für den Arzt, der die Schwangerschaftskontrollen durchführt

### Medizinische Eignungsuntersuchung von schwangeren Frauen und stillenden Müttern

#### Gesundheitsschutz während Gravidität und Laktation

Schwangere Frauen und stillende Mütter sind am Arbeitsplatz möglicherweise besonderen Risiken für ihre eigene und die Gesundheit ihres Kindes ausgesetzt. Die Arbeitsbedingungen müssen so gestaltet oder angepasst werden, dass gesundheitliche Schäden vermieden werden können.

#### Risikoanalyse bei gefährlichen und beschwerlichen Arbeiten

Der Praxisinhaber hat zu diesem Zweck eine Risikoanalyse für gefährliche und beschwerliche Arbeiten, die in einer Arztpraxis vorkommen können, gemäss Mutterschutzverordnung vorgenommen. Es wurde weder ein Arbeitsarzt, noch ein Arbeitshygieniker direkt beigezogen, sondern die modulare Risikobeurteilung anhand des Mutterschutz-Dossiers der FMH vorgenommen (Beilage).

Die Risikoanalyse dient dem Zweck, eine Beschäftigung von Frauen während Gravidität und Laktation zu ermöglichen. Es werden allenfalls geeignete Schutzmassnahmen festgelegt, um zu verhindern, dass sich die Beschäftigung während der Schwangerschaft und Stillzeit weder für die schwangere Frau noch für ihr Kind nachteilig auswirkt.

#### Überprüfung der Schutzmassnahmen durch die Ärzte, welche die Schwangerschaftskontrollen durchführen

Müssen spezielle Schutzmassnahmen getroffen werden, muss deren Wirksamkeit gemäss der Verordnung über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung) durch eine ärztliche Untersuchung der Arbeitnehmerin mindestens vierteljährlich überprüft werden.

Als Schutzmassnahmen gelten Erleichterungen, Einschränkungen oder Auflagen bei der Arbeit, unter denen eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Es kann sich dabei um den Einsatz von Hilfsmitteln oder Drittpersonen, den Ausschluss bestimmter Arbeitsstoffe, die Gewährung zusätzlicher Pausen, die Limitierung bestimmter Arbeitsschritte oder den Ausschluss bestimmter Tätigkeiten bei fortschreitender Schwangerschaft handeln.

#### Gesundheitszustand, Risikoanalyse, Arbeitsplatzbedingungen

Der die Schwangere betreuende Arzt hat zu beurteilen, ob die Arbeitnehmerin ihre Tätigkeit weiterhin vorbehaltlos (Eignung), nur bedingt (bedingte Eignung) oder nicht mehr (Nicht-Eignung = Beschäftigungsverbot) ausüben darf. Er stützt sich dabei auf die erforderlichen Untersuchungen, die Anamnese der Arbeitnehmerin, die ausgefüllte Risikoanalyse mit den darin definierten Schutzmassnahmen, die betriebliche Situation und die konkreten Arbeitsplatzbedingungen

#### Ärztliches Zeugnis

Der behandelnde Arzt hält in einem Zeugnis fest, ob eine Beschäftigung am betreffenden Arbeitsplatz vorbehaltlos, nur unter bestimmten Voraussetzungen oder nicht mehr möglich ist. Wenn eine Beschäftigung nicht mehr möglich ist, spricht der Arzt ein Beschäftigungsverbot aus. Der behandelnde Arzt teilt dem Praxisinhaber als Arbeitgeber das Ergebnis der Beurteilung schriftlich mit, insbesondere die von ihm zusätzlich als notwendig erachteten Schutzmassnahmen, damit er in der Praxis die erforderlichen Massnahmen treffen kann.

#### Abgrenzung von Arbeitsunfähigkeit und Beschäftigungsverbot

Der Schutz der schwangeren Frauen und stillenden Mütter am Arbeitsplatz dient der Risiko- und Schadensprävention. Sie darf nicht mit einer Arbeitsunfähigkeit gleichgesetzt werden. Die Nicht-Eignung beschränkt sich auf den normalen Schwangerschaftsverlauf, betrifft also die gesunde Schwangere. Sie darf nur ausgesprochen werden, wenn die Fortsetzung der Tätigkeit eine Gefährdung für die Gesundheit von Mutter und Kind bedeutet.

#### Kosten

Die Kosten für die Befragung und Eignungsuntersuchung der Arbeitnehmerin, die mindestens 3-monatliche Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmassnahmen, sowie für das Studium der Risikoanalyse des Betriebes und das ärztliche Zeugnis trägt der Arbeitgeber.

## 7. Vorlage Eignungsentscheid

### Ärztliches Zeugnis

für schwangere Frauen und stillende Mütter (nach Artikel 3 der Mutterschutzverordnung)

Behandelnde/r Arzt/Ärztin

PRAXIS des Arbeitgebers

### Untersuchte Person

Name

Vorname

Geburtsdatum

Adresse

### Entscheid

Bei der vorgenannten schwangeren Frau / stillenden Mutter wurde von mir eine Beurteilung der Beschäftigung in der vorgesehenen Tätigkeit während der Schwangerschaft / Stillzeit vorgenommen.

Das Ergebnis der Beurteilung lautet: (Zutreffendes ankreuzen)

- Die Beschäftigung am betreffenden Arbeitsplatz ist vorbehaltlos möglich.
- Die Beschäftigung am betreffenden Arbeitsplatz ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
  - Einsatz unter folgenden Bedingungen (Schutzmassnahmen):
    - Entsprechend der vorliegenden Risikobeurteilung
    - andere \_\_\_\_\_
  - Eine Rücksprache mit dem Arbeitgeber ist erforderlich.
  - Eine Rücksprache mit dem Arbeitsmediziner/Arbeitshygieniker ist erforderlich.
- Die Beschäftigung am betreffenden Arbeitsplatz ist nicht oder zurzeit nicht möglich (Beschäftigungsverbot).
- Neubeurteilung in \_\_\_\_\_ Wochen.

Bei meiner Beurteilung habe ich die vorliegende Risikoanalyse der Arztpraxis, die Kriterienliste der Mutterschutzverordnung, die Befragung und Untersuchung der Arbeitnehmerin berücksichtigt.

Ort / Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift Ärztin / Arzt \_\_\_\_\_

Entscheid an:  Untersuchte Person     Arbeitgeber

## 8. Hinweise auf Informationsmaterial über den Mutterschutz und für die allgemeine Risikoanalyse in Arztpraxen

<b>SECO</b>	<b>Broschüre</b>	<b>Mutterschaft – Schutz der Arbeitnehmerin</b> SECO, Bestell-Nr. 025.224/d
	<b>Flyer</b>	<b>Arbeit und Gesundheit: Schwangerschaft, Geburt, Stillzeit</b> SECO, Bestell-Nr. 710.220/d
	<b>Vertrieb</b>	Bundesamt für Bauten und Logistik BBL <a href="http://www.bundespublikationen.admin.ch">http://www.bundespublikationen.admin.ch</a>
<b>BAG</b>	<a href="http://www.bag.admin.ch">http://www.bag.admin.ch</a>	
Merkblatt	R-05-01	<b>Schutz der beruflich strahlenexponierten schwangeren Frau</b>
Weisung	R-06-03	<b>Dosimetrie im Spital</b>
Weisung	L-06-01	<b>Dosimetrie beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen</b>
Merkblatt	R-09-02	<b>Schutzmittel für Patienten, Personal und Dritte in der Röntgendiagnostik</b>
<b>SUVA</b>	<a href="http://www.suva.ch/home/suvapro/informationsmittel_suvapro.htm">http://www.suva.ch/home/suvapro/informationsmittel_suvapro.htm</a>	
<b>Titel</b>	<b>Verhütung blutübertragbarer Infektionen beim Umgang mit Patienten</b>	
<b>Herausgeber</b>	Suva, 2003	
<b>Infomittel</b>	Informationsschrift, 8 Seiten A5	
<b>Stichwörter</b>	Berufskrankheit, Blut, blutübertragbare Infektion, Infektion, Patient, Schutzziel, Übertragung Verhütung	
<b>Bestellnummer</b>	2869/20.D	
<b>Erhältliche Sprachen</b>	D,F,I	
<b>Titel</b>	<b>Verhütung blutübertragbarer Infektionen im Gesundheitswesen</b>	
<b>Herausgeber</b>	Suva, 2004	
<b>Infomittel</b>	Informationsschrift, 103 Seiten A5	
<b>Stichwörter</b>	blutübertragbar, Entsorgung, Gesundheitswesen, Impfung, Infektion, Personal	
<b>Bestellnummer</b>	2869/30.D	
<b>Erhältliche Sprachen</b>	D,F,I	
<b>Titel</b>	<b>Verhütung von Berufskrankheiten in diagnostisch-mikrobiologischen Laboratorien</b>	
<b>Herausgeber</b>	Suva, 2003	
<b>Infomittel</b>	Informationsschrift, 52 Seiten A5	
<b>Stichwörter</b>	Berufskrankheit, diagnostisch, Infektion, Labor, Mikrobiologie, Spital	
<b>Bestellnummer</b>	2869/27.D	
<b>Erhältliche Sprachen</b>	D,F	
<b>Titel</b>	<b>Verhütung gesundheitlicher Gefahren bei der Desinfektion in Spital und Praxis</b>	
<b>Herausgeber</b>	Suva, 2003	
<b>Infomittel</b>	Informationsschrift, 6 Seiten A4	
<b>Stichwörter</b>	Arbeitsmedizin, Atemschutz, Desinfektion, Haut, Hautschutz, Spital	
<b>Bestellnummer</b>	2869/23.D	
<b>Erhältliche Sprachen</b>	D,F	
<b>Titel</b>	<b>Sicherer Umgang mit Zytostatika</b>	
<b>Herausgeber</b>	Suva, 2004	
<b>Infomittel</b>	Informationsschrift, 67 Seiten A5	
<b>Stichwörter</b>	Arbeitsmedizin, Belastung, Berufskrankheit, Entsorgung, Gefährdung, Raum, Richtlinienensammlung, Schutzmassnahme, Versicherung, Wirkung, Zytostatika	
<b>Bestellnummer</b>	2869/18.D	
<b>Erhältliche Sprachen</b>	D,F	

<b>Titel</b>	<b>Latexallergie Gefährdung und Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz</b> (Arbeitsmedizin)
<b>Herausgeber</b>	Suva, 2006
<b>Infomittel</b>	Informationsschrift, 19 Seiten A5
<b>Stichwörter</b>	Allergie, Latex, Prävention, Risikofaktor
<b>Bestellnummer</b>	2869/33.D
<b>Erhältliche Sprachen</b>	D,F,I
<b>Titel</b>	<b>Berufliche Hautkrankheiten</b> (Arbeitsmedizin)
<b>Herausgeber</b>	Suva, 2007
<b>Infomittel</b>	Informationsschrift, 40 Seiten A5
<b>Stichwörter</b>	Arbeitsplatz, Berufsekzem, Berufskrankheit, Haut, Hautkrankheit, Hautschutz
<b>Bestellnummer</b>	2869/11.D
<b>Erhältliche Sprachen</b>	D,F
<b>Titel</b>	<b>Verhütung von Berufskrankheiten in pathologisch-anatomischen Instituten und histologischen Laboratorien</b> (Arbeitsmedizin)
<b>Herausgeber</b>	Suva, 2003
<b>Infomittel</b>	Informationsschrift, 68 Seiten A5
<b>Stichwörter</b>	anatomisch, Berufskrankheit, histologisch, Institut, Laboratorium, pathologisch
<b>Bestellnummer</b>	2869/25.D
<b>Erhältliche Sprachen</b>	D,F
<b>Titel</b>	<b>Arbeiten am Bildschirm. 10 Tipps für Ihre Gesundheit und Ihr Wohlbefinden</b>
<b>Herausgeber</b>	Suva, 2002
<b>Infomittel</b>	Faltprospekt, 12 Seiten, 105x210mm
<b>Stichwörter</b>	bewegen, Bewegung, Bildschirm, Bildschirmarbeit, Büro, Computer, Ergonomie, Informatik, Lichtreflektion, PC, sitzen
<b>Bestellnummer</b>	84021.D
<b>Erhältliche Sprachen</b>	D,F,I,E
<b>Titel</b>	<b>Entspannt Arbeiten am Mikroskop. 10 Tipps für Ihre Gesundheit und Ihr Wohlbefinden</b>
<b>Herausgeber</b>	Suva, 2005
<b>Infomittel</b>	Faltprospekt, 12 Seiten, 105x210mm
<b>Stichwörter</b>	Auge, entspannen, Entspannungsübung, Ergonomie, Forschung, Gesundheitswesen, Handgelenk, Krankenhaus, Labor, Mikroskop, Pause, Spital, Stuhl, Verspannung, Zwangshaltung
<b>Bestellnummer</b>	84026.D
<b>Erhältliche Sprachen</b>	D,F,I,E
<b>SGGG</b>	<a href="http://www.sggg.ch">http://www.sggg.ch</a> . Diverse Unterlagen und Musterbriefe im passwortgeschützten Bereich

### Weitere Informationsquellen

<b>Broschüre</b>	<b>Ruef, Christian.</b> Desinfektion und Hygiene in Praxis, Spital und Pflegeheimen. ComMed Healthcare Basel 2001
<b>Link</b>	<b>Gruppeneinteilung der Mikroorganismen</b> <a href="http://www.bafu.admin.ch/biotechnologie/01744/01753/index.html?lang=it">http://www.bafu.admin.ch/biotechnologie/01744/01753/index.html?lang=it</a>

# Anhang 1 Chemikalienlisten 1 - 3

## Chemikalienliste 1

### Systematische Prüfung nach Mutterschutzverordnung

## Erlaubte Stoffe

SDB-Nr.	ja=X	Handelsname	Stoffbestandteile	CAS-Nr.	R-Sätze	R-	Suva-Abk.					MV	Massnahmen	Bemerkungen
						40 45 46 49 61	A B C D	RF RE	M	C	Hg Pb CO			
E1		Meliseptol rapid	1-Propanol	71-23-8	11, 41, 67								Schutzhandschuhe	MAK-Wert einhalten <sup>1</sup>
2		Eosin B	Halogenierte Wasserstoffe	548-24-3									Schutzhandschuhe, bei Spritzgefahr Schutzbrille	
E3		Gill 1 Hematoxylin	Ethandiol, Aluminiumsulfat	107-21-1, 10043-1-3	22, 41		C						Schutzbrille, chemikalienbeständige Schutzhandschuhe aus Nitril	MAK-Wert einhalten <sup>1</sup>
E4		Meliseptol HBV-Tücher	1-Propanol	71-23-8	11, 41, 67								Schutzhandschuhe	MAK-Wert einhalten <sup>1</sup>
E5		Oxalsäure											Schutzhandschuhe	
E6		Isopropylalkohol, Kodan-Tinktur	2-Propanol = Isopropylalkohol	67-63-0	11, 36, 66, 67		C						Schutzhandschuhe	MAK-Wert einhalten <sup>1</sup>
E8		SOFTA-MAN	1-Propanol, 2-Propanol				C							
E9		Sterillium	1-Propanol, 2-Propanol, Dimethylethylhexadecylammonimethylsulfat	71-23-8, 67-63-0, 3006-10-8	11, 22, 36, 38, 41, 50, 66, 67		C							MAK-Wert einhalten <sup>1</sup>
E10		Betadine	Polyvinylpyrrolidon-Iod-Komplex	25655-41-8	20,21, 50								Schutzhandschuhe	
E11		2-Propanol	2-Propanol = Isopropylalkohol	67-63-0	11, 36, 66, 67		C						chemikalienbeständige Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Arbeitskleider, Dämpfe nicht einatmen, Dampfbildung vermeiden	MAK-Wert einhalten <sup>1</sup>
E12		Sterillium Gel	Ethanol											

<sup>1</sup> Bei den in der Arztpraxis üblichen Tätigkeiten ist von einem Einhalten des Grenzwertes auszugehen

**Chemikalienliste 2**
**Bedenken, Massnahmen**
**Systematische Prüfung nach Mutterschutzverordnung**

SDB-r.	ja=X	Handelsname	Stoffbestandteile	CAS-Nr.	R-Sätze	R-	Suva-Abk.+Gestis				MV	Massnahmen	Bemerkungen
						40 45 46 49 61	A B C D	RF RE	M	C	Hg Pb CO		
B1		Ethanol, denaturat 96%	Ethanol	64-17-5	11, 20, 48, 51, 53, 65							Schutzbrille, Schutzhandschuhe bei möglichem direktem Hautkontakt, Arbeitskleidung	MAK-Wert einhalten
B2		Aceton	2-Propanon	67-64-01	11, 36, 66, 67							Schutzbrille, Schutzhandschuhe aus resistentem Material (z.B. Neopren), bei Arbeiten <10min chemikalienbeständige Schutzhandschuhe aus Latex möglich (nicht aus Nitril)	MAK-Wert einhalten
B3		Acid aceticum glaciale 99%	Essigsäure	64-19-7	10, 35							Schutzhandschuhe (für Arbeiten < 10 min. chemikalienbeständige Schutzhandschuhe aus Latex oder Nitril möglich), Arbeitskleider, Schutzbrille, Dämpfe nicht einatmen, Dampf- bildung vermeiden	MAK-Wert einhalten
B4		Ethanolum ketonatum	Ethanol, Methylethylketon MEK	64-17-5 78-93-3	11, 20, 36, 48, 51, 53, 65, 66, 67		C					Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Arbeitskleider, Dämpfe nicht einatmen, Dampfbildung vermeiden	MAK-Werte einhalten

B5		Gigasept AF	Didecyldimethylammoniumchlorid, Aminoalkylglycine, Tridecylethoxylat, Propan-2-ol, Aminopropyl-Dodecylpropandiamin	7173-51-5, 48777-38-8, 69011-36-5, 67-63-0, 2372-82-9	11, 22, 34, 35, 36, 38, 41, 50, 67,							Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Arbeitskleider, Dämpfe nicht einatmen, Dampf Bildung vermeiden	MAK-Werte einhalten
B6		Formaldehyd sol ethanolic	Formalin, Alkohol. Lösung	50-00-0, 64-17-5	11, 24, 25, 34, 40, 43	40	C				3	Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Arbeitskleider	Sensibilisierend, MAK-Werte einhalten
B7		Bencinum medicinale	Naphtha, gereinigt	64742-49-0	11, 38, 51, 53, 65, 67							Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Arbeitskleider	MAK-Wert einhalten
B8		Kodak Fixierbad AL 4	Ammoniumthiosulfat, Natriumbisulfat, Ammoniumacetat, Natriumtetraborat, Essigsäure, Natriumacetat	7783-18-8, 7631-90-5, 631-61-8, 1330-43-4, 64-19-7, 127-09-3	22, 31, 36, 37, 62							Schutzhandschuhe, Arbeitskleider, Schutzbrille, Dämpfe nicht einatmen, Dampf Bildung vermeiden	MAK-Werte einhalten
B9		Roentoroll 25 Part 2	Pentandial, Diethylenglycol, Apfelsäure	111-30-8, 111-46-6, 617-48-1	22, 23, 25, 34, 36, 42, 43, 50		C				?	Sensibilisierend, Schutzhandschuhe, Arbeitskleider, Schutzbrille, Dämpfe nicht einatmen, Dampf Bildung vermeiden	MAK-Werte einhalten (z.T. Sehr tief!)
B10		Corsolex extra	Etylendioxydimethanol, Glutaral, Propan-2-ol, nichtionische Tenside, Didecyldimethylammoniumchlorid, Benzylalcyldimethylammoniumchlorid	3586-55-8, 111-30-8, 67-63-0, 68391-1-5, 7173-51-5	11, 22, 23, 35, 34, 36, 38, 41, 42, 43, 50, 52, 67							Sensibilisierend, Schutzhandschuhe, Arbeitskleider, Schutzbrille, Dämpfe nicht einatmen, Dampf Bildung vermeiden	MAK-Werte einhalten (z.T. Sehr tief!)
B11		Formaldehydlösung 10%	Formalin 5	50-00-0	20, 21, 22, 23, 24, 25, 34, 36, 37, 38, 40, 43	40	C				3	Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Arbeitskleider	Sensibilisierend, MAK-Wert einhalten

B12		Superfix 25 Part 2	Essigsäure	64-19-7	10, 34, 35, 36, 38							Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Arbeitskleider	MAK-Wert einhalten
B13		Betaseptic	Polyvinylpyrrolidon-Iod- Komplex, Ethanol	25655-41-8	11, 20,21, 50, 51, 63, 65							Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Arbeitskleider	MAK-Wert einhalten
B14		Ethylacetat	Essigsäureethylester	141-78-6	11, 36, 66, 67		C					Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Arbeitskleider	MAK-Wert einhalten

Stand: 25. August 2007

### **Erklärung Gefahrenprüfgrößen**

R-Sätze, die wegen Hinweisen auf reproduktionstoxisches, mutagenes oder karzinogenes Potential nach der Mutterschutzverordnung besonders beachtet werden müssen :40, 45, 46, 49, 61

A, B, C, D-Klassierung der fruchtschädigenden Stoffe gemäss SUVA-Grenzwertliste

RF, RE = Fruchtschädigende Stoffe (RF fortpflanzungsschädigend, RE entwicklungsschädigend)

M = Erbgutschädigende Stoffe

M? = Erbgutschädigender Stoff: Vorsichtiger Bewertung im europäischen Wirtschaftsraum

C = krebserzeugende Stoffe

Weitere verbotene Stoffe: Hg (Quecksilber), Pb (Blei), CO (Kohlenmonoxid), Mitosehemmstoffe

--> Darf in Kleinstmengen gebraucht werden

### Chemikalienliste 3

#### Systematische Prüfung nach Mutterschutzverordnung

### Verbotene Stoffe

SDB-Nr.	ja=X	Handelsname	Stoffbestandteile	CAS-Nr.	R-Sätze	R- 40 45 46 49 61	Suva-Abkürzung				MV Hg Pb CO	Bemerkungen
							A B C D	RF RE	M	C		
V1		Podophyllin	Podophyllin	9000-55-9	26, 27, 28, 34, 61	61		RE				Medikament
V2		Xylol					D					
V3												
V4		Aether	Diethylether	60-29-7	12, 19, 22, 66, 67		D					
V5		Kodak Entwicklerlösu ng LX 24	Hydrochinon, Natriumsulfit, Kaliumsulfid, Diethylenglycol, Natriumtetraborat, Kaliumbromid	123-31-9, 7757-83-7, 10117-38-1, 111-46-6, 1330-43-4, 7758-02-3	20, 22, 36, 37, 38, 40, 41, 43, 68, 50,	40	D		3	3		
V6		ROENTOROL L 25 Part 1	Natriumhydroxid, Hydrochinon, Kaliumsulfid, Kaliumcarbonat	1310-72-2, 123-31-9, 19117-38-1, 584-8-7	35, 22, 36, 37, 38, 40, 41, 43, 50, 68	40	D		3	3		

Stand: 25. August 2007

#### Erklärung Gefahrenprüfgrößen

R-Sätze, die wegen Hinweisen auf reproduktionstoxisches, mutagenes oder karzinogenes Potential nach der Mutterschutzverordnung besonders beachtet werden müssen:  
40, 45, 46, 49, 61

A, B, C, D-Klassierung der fruchtschädigenden Stoffe gemäss SUVA-Grenzwertliste

RF, RE = Fruchtschädigende Stoffe (RF fortpflanzungsschädigend, RE entwicklungsschädigend)

M = Erbgutschädigende Stoffe

C = krebserzeugende Stoffe

Weitere verbotene Stoffe: Hg (Quecksilber), Pb (Blei), CO (Kohlenmonoxid), Mitosehemmstoffe

## Anhang 2

### Wichtigste Bestimmungen aus dem Arbeitsgesetz (ArG) und aus der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)

#### Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG, SR 822.11)

##### Art. 35 Gesundheitsschutz bei Mutterschaft

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber hat schwangere Frauen und stillende Mütter so zu beschäftigen und ihre Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass ihre Gesundheit und die Gesundheit des Kindes nicht beeinträchtigt werden.

<sup>2</sup> Durch Verordnung kann die Beschäftigung schwangerer Frauen und stillender Mütter für beschwerliche und gefährliche Arbeiten aus gesundheitlichen Gründen untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

<sup>3</sup> Schwangere Frauen und stillende Mütter, die aufgrund der Vorschriften von Absatz 2 bestimmte Arbeiten nicht verrichten können, haben Anspruch auf 80 Prozent des Lohnes, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, soweit ihnen der Arbeitgeber keine gleichwertige Ersatzarbeit zuweisen kann.

##### Art. 35a Beschäftigung bei Mutterschaft

<sup>1</sup> Schwangere und stillende Frauen dürfen nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden.

<sup>2</sup> Schwangere dürfen auf blosser Anzeige hin von der Arbeit fernbleiben oder die Arbeit verlassen. Stillenden Müttern ist die erforderliche Zeit zum Stillen freizugeben.

<sup>3</sup> Wöchnerinnen dürfen während acht Wochen nach der Niederkunft nicht und danach bis zur 16. Woche nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden.

<sup>4</sup> Schwangere Frauen dürfen ab der 8. Woche vor der Niederkunft zwischen 20 Uhr und 6 Uhr nicht beschäftigt werden.

##### Art. 35b Ersatzarbeit und Lohnfortzahlung bei Mutterschaft

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber hat schwangere Frauen, die zwischen 20 Uhr und 6 Uhr beschäftigt werden, nach Möglichkeit eine gleichwertige Arbeit zwischen 6 Uhr und 20 Uhr anzubieten. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit zwischen der 8. und der 16. Woche nach der Niederkunft.

<sup>2</sup> Frauen, die zwischen 20 Uhr und 6 Uhr beschäftigt werden, haben während der in Absatz 1 festgelegten Zeiträume Anspruch auf 80 Prozent des Lohnes, ohne allfällige Zuschläge für Nachtarbeit, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, soweit ihnen keine andere gleichwertige Arbeit angeboten werden kann.

#### Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1 SR 822.111)

##### 5. Kapitel: Sonderschutz von Frauen

##### 1. Abschnitt: Beschäftigung bei Mutterschaft

##### Art. 60 Arbeitszeit und Stillzeit bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Art. 35 und 35a ArG)

<sup>1</sup> Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen nicht über die vereinbarte ordentliche Dauer der täglichen Arbeit hinaus beschäftigt werden, jedoch keinesfalls über 9 Stunden hinaus.

<sup>2</sup> Für das Stillen im ersten Lebensjahr ist die Stillzeit wie folgt an die Arbeitszeit anzurechnen:

- a. Stillzeit im Betrieb gilt als Arbeitszeit;
- b. verlässt die Arbeitnehmerin den Arbeitsort zum Stillen, ist die Hälfte dieser Abwesenheit als Arbeitszeit anzuerkennen;
- c. die übrige Stillzeit darf weder vor- noch nachgeholt werden, sie darf auch nicht anderen gesetzlichen Ruhe- oder Ausgleichsruhezeiten angerechnet werden.

##### Art. 61 Beschäftigungserleichterung (Art. 35 ArG)

<sup>1</sup> Bei hauptsächlich stehend zu verrichtender Tätigkeit sind schwangere Frauen ab dem vierten Schwangerschaftsmonat eine tägliche Ruhezeit von 12 Stunden und nach jeder zweiten Stunde zusätzlich zu den Pausen nach Artikel 15 des Gesetzes eine Kurzpause von 10 Minuten zu gewähren.

<sup>2</sup> Ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat sind stehende Tätigkeiten auf insgesamt 4 Stunden pro Tag zu beschränken.

## **2. Abschnitt: Gesundheitsschutz bei Mutterschaft**

### **Art. 62 Gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Art. 35 ArG)**

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber darf schwangere Frauen und stillende Mütter zu gefährlichen und beschwerlichen Arbeiten nur beschäftigen, wenn auf Grund einer Risikobeurteilung feststeht, dass dabei keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt, oder wenn eine solche durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschaltet werden kann. Vorbehalten bleiben weitere Ausschlussgründe nach Absatz 4.

<sup>2</sup> Kann eine gefährliche gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind nur durch das Ergreifen geeigneter Schutzmassnahmen ausgeschaltet werden, ist deren Wirksamkeit periodisch, mindestens vierteljährlich zu überprüfen. Stellt sich dabei heraus, dass das Schutzziel nicht erreicht wird, ist nach den Artikeln 64 Absatz 2 bzw. 65 zu verfahren.

<sup>3</sup> Als gefährliche und beschwerliche Arbeiten für schwangere Frauen und stillende Mütter gelten alle Arbeiten, die sich erfahrungsgemäss nachteilig auf die Gesundheit dieser Frauen und ihrer Kinder auswirken. Dazu gehören namentlich:

- a. das Bewegen schwerer Lasten von Hand;
- b. Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen;
- c. Arbeiten, die mit Einwirkungen wie Stössen, Erschütterungen oder Vibrationen verbunden sind;
- d. Arbeiten bei Überdruck, z.B. in Druckkammern, beim Tauchen usw.;
- e. Arbeiten bei Kälte oder Hitze oder bei Nässe;
- f. Arbeiten unter Einwirkung schädlicher Strahlen oder Lärm;
- g. Arbeiten unter Einwirkung schädlicher Stoffe oder Mikroorganismen;
- h. Arbeiten in Arbeitszeitsystemen, die erfahrungsgemäss zu einer starken Belastung führen.

<sup>4</sup> Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement legt in einer Verordnung fest, wie die in Absatz 3 aufgeführten gefährlichen und beschwerlichen Arbeiten zu beurteilen sind. Überdies definiert es Stoffe, Mikroorganismen und Arbeiten, die auf Grund der Erfahrung und dem Stand der Wissenschaft mit einem besonderen hohen Gefahrenpotenzial für Mutter und Kind verbunden sind und die bei jeder Beschäftigung von schwangeren Frauen und stillenden Müttern verboten sind.

### **Art. 63 Risikobeurteilung und Unterrichtung (Art. 35 und 48 ArG)**

<sup>1</sup> Ein Betrieb mit gefährlichen und beschwerlichen Arbeiten für Mutter und Kind nach Artikel 62 hat die Risikobeurteilung durch eine fachlich kompetente Person nach den Grundsätzen der Artikel 11a ff. der Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten und den spezifischen Vorschriften über den Beizug von fachlich kompetenten Personen bei Mutterschaft vorzunehmen.

<sup>2</sup> Die Risikobeurteilung erfolgt erstmals vor Beginn der Beschäftigung von Frauen in einem Betrieb oder Betriebsteil nach Artikel 62 und bei jeder bedeutenden Änderung der Arbeitsbedingungen.

<sup>3</sup> Das Ergebnis der Risikobeurteilung ist schriftlich festzuhalten, ebenso die vom Spezialisten der Arbeitssicherheit vorgeschlagenen Schutzmassnahmen. Bei der Risikobeurteilung sind zu beachten:

- a. die Vorschriften nach Artikel 62 Absatz 4;
- b. die Vorschriften der Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz; und
- c. die Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten.

<sup>4</sup> Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Frauen mit beschwerlichen und gefährlichen Arbeiten über die mit der Schwangerschaft und der Mutterschaft in Zusammenhang stehenden Gefahren und Massnahmen rechtzeitig, umfassend und angemessen informiert sowie angeleitet werden.

## **3. Abschnitt: Beschäftigungseinschränkungen und -verbote**

### **Art. 64 Arbeitsbefreiung und Versetzung (Art. 35 und 35a ArG)**

<sup>1</sup> Schwangere Frauen und stillende Mütter sind auf ihr Verlangen von Arbeiten zu befreien, die für sie beschwerlich sind.

<sup>2</sup> Frauen, die gemäss ärztlichem Zeugnis in den ersten Monaten nach der Entbindung nicht voll leistungsfähig sind, dürfen nicht zu Arbeiten herangezogen werden, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen.

<sup>3</sup> Der Arbeitgeber hat eine schwangere Frau oder eine stillende Mutter an einen für sie ungefährlichen und gleichwertigen Arbeitsplatz zu versetzen, wenn:

- a. die Risikobeurteilung eine Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit von Mutter oder Kind ergibt und keine geeignete Schutzmassnahme getroffen werden kann; oder
- b. feststeht, dass die betroffene Frau Umgang hat mit Stoffen, Mikroorganismen oder Arbeiten ausführt, die mit einem hohen Gefahrenpotenzial nach Artikel 62 Absatz 4 verbunden sind.

### **Art. 65 Verbotene Arbeiten während der Mutterschaft (Art. 35 ArG)**

Ist eine Versetzung nach Artikel 64 Absatz 2 nicht möglich, darf die betroffene Frau im von der Gefahr betroffenen Betrieb oder Betriebsteil nicht mehr beschäftigt werden.

## **Anhang 3 Mutterschutzverordnung vom 20. März 2001**

### **Verordnung des EVD über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung) vom 20. März 2001 (Stand am 27. März 2001)**

#### **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

##### **1. Abschnitt: Gegenstand**

###### **Art. 1**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Kriterien für die Beurteilung der gefährlichen und beschwerlichen Arbeiten (Risikobeurteilung) nach Artikel 62 Absatz 3 ArGV 1 und umschreibt Stoffe, Mikroorganismen und Arbeiten mit einem hohen Gefahrenpotenzial für Mutter und Kind (Ausschlussgründe) nach Artikel 62 Absatz 4 ArGV 1.

<sup>2</sup> Sie bezeichnet:

- a. die fachlich kompetenten Personen nach Artikel 63 Absatz 1 ArGV 1, die für die Beurteilung der Risiken für Mutter und Kind oder der Ausschlussgründe (Beschäftigungsverbote) beizuziehen sind;
- b. die Personen, welche die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmassnahmen nach Artikel 62 Absatz 1 ArGV 1 überprüfen.

##### **2. Abschnitt: Überprüfung von Schutzmassnahmen**

###### **Art. 2 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Beurteilung des Gesundheitszustandes der schwangeren Frau oder der stillenden Mutter im Rahmen der Überprüfung der Wirksamkeit von getroffenen Schutzmassnahmen nach Artikel 62 Absatz 2 ArGV 1 ist durch den Arzt oder die Ärztin vorzunehmen, der oder die im Rahmen der Schwangerschaft die Arbeitnehmerin medizinisch betreut.

<sup>2</sup> Der Arzt oder die Ärztin nimmt eine Eignungsuntersuchung an der schwangeren Frau oder stillenden Mutter vor. Er oder sie berücksichtigt bei der Beurteilung mehrere Faktoren:

- a. die Risikobeurteilung des Betriebes;
- b. die Befragung und Untersuchung der Arbeitnehmerin;
- c. die Kriterienliste der vorliegenden Verordnung; sowie
- d. allenfalls weitere Informationen, die er oder sie aufgrund einer Rücksprache mit dem Verfasser der Risikobeurteilung und/oder dem Arbeitgeber erhalten hat.

<sup>3</sup> Eine schwangere Frau oder eine stillende Mutter darf im von einer Gefahr betroffenen Betrieb oder Betriebsteil nicht beschäftigt werden, wenn sich im Rahmen der Befragung und Untersuchung der schwangeren Frau oder stillenden Mutter zeigt, dass:

- a. im Betrieb keine oder eine ungenügende Risikobeurteilung durch eine fachlich kompetente Person nach Artikel 17 vorgenommen worden ist;
- b. einer oder mehrere Ausschlussgründe nach den Artikeln 15 und 16 bestehen;  
oder
- c. eine getroffene Schutzmassnahme sich als nicht oder nicht genügend wirksam erweist.

###### **Art. 3 Ärztliches Zeugnis**

<sup>1</sup> Der untersuchende Arzt oder die untersuchende Ärztin hält in einem Zeugnis fest, ob eine Beschäftigung am betreffenden Arbeitsplatz vorbehaltlos, nur unter bestimmten Voraussetzungen oder nicht mehr möglich ist.

<sup>2</sup> Der untersuchende Arzt oder die untersuchende Ärztin teilt der betroffenen Arbeitnehmerin und dem Arbeitgeber das Ergebnis der Beurteilung nach Absatz 1 mit, damit der Arbeitgeber nötigenfalls die erforderlichen Massnahmen im von der Gefahr betroffenen Betrieb oder Betriebsteil treffen kann.

###### **Art. 4 Kostentragung**

Der Arbeitgeber trägt die Kosten für die Aufwendungen nach den Artikeln 2 und 3.

#### **2. Kapitel: Risikobeurteilung und Ausschlussgründe**

##### **1. Abschnitt: Beurteilungskriterien der Gefährdung**

###### **Art. 5 Vermutung der Gefährdung**

Werden die in den Artikeln 7–10 aufgeführten Richtwerte und Grössen erreicht, wird eine Gefährdung von Mutter und Kind vermutet.

###### **Art. 6 Gewichtung der Kriterien**

Bei der Gewichtung der Kriterien sind auch die konkreten Umstände im Betrieb zu berücksichtigen wie namentlich das Zusammenwirken verschiedener Belastungen, die Expositionsdauer, die Häufigkeit der Belastung oder der Gefährdung

und weitere Faktoren, die einen positiven oder negativen Einfluss auf das abzuschätzende Gefahrenpotenzial haben können.

#### **Art. 7** Bewegen schwerer Lasten

<sup>1</sup> Als gefährlich oder beschwerlich für Schwangere gilt bis zum Ende des sechsten Schwangerschaftsmonats das regelmässige Versetzen von Lasten von mehr als 5 kg bzw. das gelegentliche Versetzen von Lasten von mehr als 10 kg. Diese Werte gelten auch bei der Inanspruchnahme mechanischer Hilfsmittel wie z. B. von Hebeln, Kurbeln.

<sup>2</sup> Ab dem siebten Schwangerschaftsmonat dürfen Schwangere schwere Lasten im Sinn von Absatz 1 nicht mehr bewegen.

#### **Art. 8** Arbeiten bei Kälte oder Hitze oder bei Nässe

Als gefährlich oder beschwerlich für Schwangere gelten Arbeiten in Innenräumen bei Raumtemperaturen unter  $-5^{\circ}\text{C}$  oder über  $28^{\circ}\text{C}$  sowie die regelmässige Beschäftigung mit Arbeiten, die mit starker Nässe verbunden sind. Bei Temperaturen, die  $15^{\circ}\text{C}$  unterschreiten, sind warme Getränke bereit zu stellen. Arbeiten bei Temperaturen unter  $10^{\circ}\text{C}$  bis  $-5^{\circ}\text{C}$  sind zulässig, sofern der Arbeitgeber eine Bekleidung zur Verfügung stellt, die der thermischen Situation und der Tätigkeit angepasst ist. Bei der Beurteilung der Raumtemperatur sind auch Faktoren wie die Luftfeuchtigkeit, die Luftgeschwindigkeit oder die Dauer der Exposition zu berücksichtigen.

#### **Art. 9** Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen

Als gefährlich oder beschwerlich gelten während der Schwangerschaft und bis zur 16. Woche nach der Niederkunft Tätigkeiten, die mit häufig auftretenden ungünstigen Bewegungen oder Körperhaltungen verbunden sind, wie z. B. sich erheblich Strecken oder Beugen, dauernd Kauern oder sich gebückt Halten sowie Tätigkeiten mit fixierten Körperhaltungen ohne Bewegungsmöglichkeit. Ebenso gehören dazu äussere Krafteinwirkungen auf den Körper wie Stösse, Vibrationen und Erschütterungen.

#### **Art. 10** Mikroorganismen

<sup>1</sup> Bei Tätigkeiten mit Mikroorganismen der Gruppe 2 im Sinne der Verordnung vom 25. August 1999 über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV) darf eine schwangere Frau oder stillende Mutter nur beschäftigt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sowohl für die Mutter wie für das Kind eine Gefährdung ausgeschlossen ist.

<sup>2</sup> Dasselbe gilt für Arbeiten, bei denen eine Exposition gegenüber Organismen der Gruppen 2–4 möglich ist.

## **2. Abschnitt: Grenzwerte**

#### **Art. 11** Einwirkung von Lärm

Schwangere dürfen an Arbeitsplätzen mit einem Schalldruckpegel von  $\epsilon 85\text{ dB(A)}$  (Leq 8 Std) nicht beschäftigt werden. Belastungen durch Infra-/Ultraschall sind gesondert zu beurteilen.

#### **Art. 12** Arbeiten unter Einwirkung von ionisierender Strahlung

<sup>1</sup> Ab Kenntnis einer Schwangerschaft bis zu ihrem Ende darf für beruflich strahlenexponierte Frauen die Äquivalentdosis an der Oberfläche des Abdomens  $2\text{ mSv}$  und die effektive Dosis als Folge einer Inkorporation  $1\text{ mSv}$  nicht überschreiten (Art. 36 Abs. 2 Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994).

<sup>2</sup> Stillende Frauen dürfen keine Arbeiten mit radioaktiven Stoffen ausführen, bei denen die Gefahr einer Inkorporation oder radioaktiven Kontamination besteht (Art. 36 Abs. 3 Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994).

#### **Art. 13** Einwirkung von chemischen Gefahrstoffen

<sup>1</sup> Es ist sicherzustellen, dass die Exposition gegenüber Gefahrstoffen zu keinen Schädigungen für Mutter und Kind führt. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Exposition gegenüber den in der Grenzwertliste der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) aufgeführten gesundheitsgefährdenden Stoffen ohne Kennzeichnung A, B oder D unter den entsprechenden Grenzwerten liegt.

<sup>2</sup> Als für Mutter und Kind besonders gefährlich gelten insbesondere:

- a. Stoffe mit der Gefahrenkennzeichnung R40, R45, R46, R49, R61 sowie mit Kombinationen dieser Gefahrencodes nach Artikel 5 der Verordnung vom 10. Januar 1994 über die besondere Kennzeichnung gewerblicher Gifte;
- b. Quecksilber und Quecksilberverbindungen;
- c. Mitosehemmstoffe;
- d. Kohlenmonoxid.

### **3. Abschnitt: Stark belastende Arbeitszeitsysteme**

#### **Art. 14**

Frauen dürfen während der gesamten Schwangerschaft und danach während der Stillzeit nicht Nacht- und Schichtarbeit leisten, wenn diese mit gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten nach den Artikeln 7–13 verbunden sind oder wenn ein besonders gesundheitsbelastendes Schichtsystem vorliegt. Als besonders gesundheitsbelastend gelten Schichtsysteme, die eine regelmässige Rückwärtsrotation aufweisen (Nacht-, Spät-, Frühschicht), oder solche mit mehr als drei hintereinander liegenden Nachtschichten.

#### **4. Abschnitt: Ausschlussgründe**

**Art. 15** Akkordarbeit und taktgebundene Arbeit. Nicht zulässig ist Arbeit im Akkord oder taktgebundene Arbeit, wenn der Arbeitsrhythmus durch eine Maschine oder technische Einrichtung vorgegeben wird und von der Arbeitnehmerin nicht beeinflusst werden kann.

#### **Art. 16** Besondere Beschäftigungsverbote

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden:

- a. mit Arbeiten bei Überdruck, z.B. in Druckkammern, beim Tauchen usw.;
- b. bei Tätigkeiten mit Mikroorganismen der Gruppe 3 oder 4 im Sinne der SAMV5 oder mit Mikroorganismen der Gruppe 2, von denen bekannt ist, dass sie fruchtschädigend wirken können, wie Rötelnvirus oder Toxoplasma. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen nachgewiesen ist, dass die Arbeitnehmerin durch Immunisierung ausreichend dagegen geschützt ist;
- c. bei Arbeiten mit Patienten mit einer ansteckenden Krankheit, die durch einen Mikroorganismus der Gruppe 3 oder 4 im Sinne der SAMV oder durch einen Mikroorganismus der Gruppe 2 verursacht wird, von dem bekannt ist, dass er fruchtschädigend wirken kann, wie das Rötelnvirus oder Toxoplasma. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen nachgewiesen ist, dass die Arbeitnehmerin durch Immunisierung ausreichend dagegen geschützt ist;
- d. wenn eine Exposition gegenüber fruchtschädigenden Stoffen der Gruppen A, B und D gemäss Grenzwertliste der SUVA, die gestützt auf Artikel 50 Absatz 3 der Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Unfallverhütung erlassen worden ist, nicht ausgeschlossen werden kann;
- e. wenn eine Exposition gegenüber Blei und Bleiverbindungen nicht ausgeschlossen werden kann.

### **3. Kapitel: Fachlich kompetente Personen und Information**

#### **Art. 17** Fachlich kompetente Personen

<sup>1</sup> Fachlich kompetente Personen nach Artikel 63 Absatz 1 ArGV 1 sind Arbeitsärzte und Arbeitsärztinnen sowie Arbeitshygieniker und Arbeitshygienikerinnen nach der Verordnung vom 25. November 1996 über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit sowie weitere Fachspezialisten, wie Ergonomen, die sich über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen zur Durchführung einer Risikobeurteilung nach den Artikeln 4 und 5 der genannten Verordnung ausweisen können.

<sup>2</sup> Es ist sicherzustellen, dass bei der Risikobeurteilung alle zu beurteilenden Fachbereiche kompetent abgedeckt werden.

#### **Art. 18** Information

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass die zur Risikobeurteilung beigezogenen Personen zu allen Informationen gelangen, die für eine Beurteilung der betrieblichen Situation und zur Überprüfung der getroffenen Schutzmassnahmen notwendig sind.

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber sorgt auch dafür, dass der Arzt oder die Ärztin nach Artikel 2 zu den für die Beurteilung der Beschäftigung der schwangeren Frau oder stillenden Mutter notwendigen Informationen gelangt.

### **4. Kapitel: Schlussbestimmung**

#### **Art. 19**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.